

**Richter
Oberlandesgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RO 011	Berufungen in Personenhaftungs- u. Honorarforderungssachen, Bau-/Architektensachen, Gesellschaftsrechtssachen, Arzthaftungssachen und technische Schutzrechte sowie Vergabesachen	Verfahrenseingänge	1.971	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 002.10 (Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)), 002.13 (Arzthaftungssachen), 002.16 (Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt), 002.17 (Auseinandersetzungen von Gesellschaften), 002.21 (sonst. gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten), 002.29 (technische Schutzrechte), 002.31 (Vergabesachen), 152.00 (Verfahren vor den Vergabesenaten (Verg-Sachen))	2.168	Beim Thüringer Oberlandesgericht ist der Einsatz von Richtern zur Erprobung übliche Praxis, ebenfalls die Votierung im Rahmen der Urteilsfindung, so dass es als angemessen anzusehen ist, dass die Basiszahlen um 10 % angehoben werden (siehe Kommissionsbeschluss vom 29.09.2015).	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Kommission stellt fest, dass organisatorische Unterschiede und unterschiedliche Arbeitskulturen bei den Oberlandesgerichten hinsichtlich der Produkte RO 011, RO 012 und RO 049 durch Zu- oder Abschläge nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommission zur Ermittlung des Personalbedarfs (bis zu 10 %) hinreichend Rechnung getragen werden kann.
RO 012	Berufungen in sonstigen Zivilsachen, Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen	Verfahrenseingänge	1.535	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 002.11 (Verkehrsunfallsachen), 002.12 (Kaufsachen), 002.14 (Reisevertragssachen), 002.15 (Miet-, Kredit-, Leasingsachen), 002.18 (Gewerbl. Rechtsschutz (ohne techn. Schutzrechte)), 002.19 (Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)), 002.20 (Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder), 002.23 (Entschädigung nach dem BEG), 002.26 (Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)), 002.27 (Kapitalanlagesachen), 002.28 (Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)), 002.30 (Kartellsachen), 002.39 (sonstiger Verfahrensgegenstand), 147.30 (Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der	1.689	siehe RO 011	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Kommission stellt fest, dass organisatorische Unterschiede und unterschiedliche Arbeitskulturen bei den Oberlandesgerichten hinsichtlich der Produkte RO 011, RO 012 und RO 049 durch Zu- oder Abschläge nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommission zur Ermittlung des Personalbedarfs (bis zu 10 %) hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				Kartellsenat zuständig ist), 147.95 (Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 87, 91 GWB und §§ 102, 106 Abs. 1 EnWG), 153.00 (Verfahren nach § 6 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz); Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 7.70 (Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), 7.71 (Bußgeldverfahren nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG))			
RO 030	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	Verfahrenseingänge	963	Tabelle F 4 P. 1 lfd. Nr. 2.10 (Familiensachen), 2.30 (Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren), 2.40 (Abhilfeverfahren), 2.50 (Lebenspartnerschaften)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 963 Minuten festgelegt.
RO 031	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Familiensachen	Verfahrenseingänge	207	Tabelle F 4.P.1 lfd. Nr. 145 (Verfahrenskostenhilfe), 151 (Aussetzung des Scheidungsverfahrens), 152 (Wert des Verfahrensgegenstandes), 153 (Kostenangelegenheiten), 154 (Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach der VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nummer 1 ZPO)), 155 (Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach Artikel 33 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 156 (sonstige Angelegenheiten) 158 (Bescheinigung nach Artikel 41 - Umgangsrecht - und 42 - Rückgabe des Kindes - der VO (EG) Nr. 2201/2203), 159 (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 207 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RO 049	Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen	Verfahrenseingänge	371	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 146.00 (Verfahren nach § 23 EGGVG), 148.00 (sonstige Beschwerden), 149.00 (Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (UH)), 150.00 (Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, auf Aufhebung von Schiedssprüchen (Sch-Sachen; § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)), 151.00 (Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (SchH-Sachen; § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO)), 155.00 (Freigabeverfahren - Verf. nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz)	408	siehe RO 011	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Kommission stellt fest, dass organisatorische Unterschiede und unterschiedliche Arbeitskulturen bei den Oberlandesgerichten hinsichtlich der Produkte RO 011, RO 012 und RO 049 durch Zu- oder Abschläge nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommission zur Ermittlung des Personalbedarfs (bis zu 10 %) hinreichend Rechnung getragen werden kann.
RO 050	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden	Verfahrenseingänge	979	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 145.00 (Beschwerden in Landwirtschaftssachen), 146.50 (Nachlassbeschwerden), 147.00 (Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschl. der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)), 147.80 (Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz, § 16 ThUG), 147.90 (Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG))			
RO 060	Revisionsverfahren	Verfahrenseingänge	535	Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 6.2 (alle Sachgebiete)	591	siehe RO 011	siehe RO 090

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RO 070	Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren sowie nach dem Strafvollzugsgesetz und sonstige Beschwerden in Strafsachen, Anträge nach § 23 EGGVG	Verfahrenseingänge	293	Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 7.2 (Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen - alle Sachgebiete), 6.124 (Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG), 6.125 (sonstige Beschwerden (einschl. Kostenbeschwerden)), 6.129 (Verfahren nach § 23 EGGVG), 6.130 (Anträge nach § 51 RVG), 6.134 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 87k IRG), 7.69 (Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschl. Kostenbeschwerden))	322	siehe RO 011	siehe RO 090
RO 080	Staatsschutzsachen (und sonstige erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht)		landesspez. Festlegung		12.524	Landessepezifisch wird die für Schwurgerichtssachen der Landgerichte ermittelte Basiszahl zugrunde gelegt, soweit sich nicht nach dem tatsächlichen Einsatz ein höherer Bedarf ergibt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Erstinstanzl. Strafverfahren nach § 108e StGB sind von der Freigabe für landesspez. Festlegungen umfasst.
RO 081	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		830	Als länderspezifische Basiszahl werden in Thüringen 830 Minuten festgelegt. (Berechnung: Jahresarbeitszeit dividiert durch bisherige Bewertungszahl 120)	
RO 090	Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO, sonstige Verfahren in Strafsachen	Verfahrenseingänge	273	Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 6.126 (Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO), 6.127 (Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschl. Prozesskostenhilfeanträge)), 6.128 (Auslieferungsverfahren)	397	Vorläufig, bis eine Klärung einer einheitlichen Mengenzählung herbeigeführt wurde - die Basiszahl errechnet sich aus den Werten der Erhebungsgerichte ohne das OLG München.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Kommission stellt hinsichtlich des Produktes RO 090 fest, dass Besonderheiten in der Organisation der Zusammenarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Zuschläge gem. den allgemeinen Grundsätzen der Kommission zur Ermittlung des Personalbedarfs (bis zu 10 %) hinreichend Rechnung getragen werden kann. Entsprechende landesspezifische Anpassungsbedarfe werden für die Produkte RO 060 und RO 070 nicht gesehen. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt fest, dass die Basiszahl

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
							RO 090 aufgrund der unterschiedlichen Eintragungspraxis in den Behörden in der Erhebung zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 einer Überprüfung bedarf. Deswegen ist ein Abweichen von der Basiszahl ausnahmsweise zulässig, soweit eine Landesjustizverwaltung hierfür ein Erfordernis sieht. Die LAG I wird beauftragt, bei den Landesjustizverwaltungen, deren Behörden bei der Erhebung zum Produkt RO 090 beteiligt waren, zu erheben, welche Sachverhalte eine neue Verfahrenseintragung zu den Erhebungsgeschäften RO 0901 und RO 0902 ausgelöst haben.
RO 091	Berufsgerichtliche Verfahren		landesspez. Festlegung		2.400	landesspezifische Festlegung	
RO 105	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG		landesspez. Festlegung		800	Landesspezifisch wird eine Basiszahl von 800 Minuten als angemessen eingeschätzt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Kommission stellt fest, dass sich die im Rahmen der Erhebung für das Produkt RO 105 festgestellte Basiszahl aufgrund der geringen Anzahl der bearbeiteten Verfahren nicht für eine bundeseinheitliche Festlegung eignet. Die Bewertung wird - auch im Hinblick auf die geringe personalwirtschaftliche Relevanz - für eine landesspezifische Festlegung freigegeben.
RO 115	Güterichter	Verfahrenseingänge	563 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 4.1 lfd. Nr. 157.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter), Tabelle F 4.P.1 lfd. Nr. 160 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	563	Die empfohlene Basiszahl wird als angemessen eingeschätzt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt RO 115 wird die Verwendung der festgestellten Basiszahl von 563 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RO 120	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
RO 130	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
RO 140	Fortbildung		landesspez. Festlegung		2.600 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
RO 160	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des OLG-Bezirks - inkl. OLG - einschl. Personal in Ausbildung	30	PÜ 5 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 4 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)			
RO 170	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter des OLG-Bezirks - inkl. OLG - ohne Personal in	168	PÜ 5 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 4 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die bei dem Produkt RO 175 "Revisorentätigkeit" aufgeschriebenen Zeiten werden nachträglich dem Produkt RO 170 zugeordnet. Die Basiszahl verändert sich dadurch nicht. Das Produkt RO 175 "Revisorentätigkeit" wird gestrichen.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
		Ausbildung		der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)			
RO 171	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstellen	72	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			
RO 180	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz	PÜ5 - R3999	

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Gehobener und sonstiger nichtrichterlicher höherer Dienst
Oberlandesgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GO 010	Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen einschl. Verfahren nach dem FamFG und in Strafsachen	Verfahrenseingänge	3	vgl. Richterprodukte RO 011 bis RO 070, RO 090, RO 105 und RO 115 Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 002.00, 145.00, 146.00, 146.50, 147.00, 147.30, 147.70, 147.80, 147.90, 147.95, 148.00, 149.00, 150.00, 151.00, 152.00, 153.00, 155.00, 156.00, 157.00 Tabelle F 4 P. 1 lfd. Nr. 2.10, 2.30, 2.40, 2.50, 145, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160 Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 6.2 , 7.2, 6.124, 6.125, 6.126, 6.127, 6.128, 6.129, 6.130, 6.134, 7.69, 7.70, 7.71,			
GO 011	Staatschutzsachen (und sonstige erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht)		landesspez. Festlegung				<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Erstinstanzl. Strafverfahren nach § 108e StGB sind von der Freigabe für landesspez. Festlegungen umfasst.
GO 012	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung				
GO 013	Berufsgerichtliche Verfahren		landesspez. Festlegung				
GO 014	Gnadensachen		landesspez. Festlegung				

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GO 030	Revisorentätigkeit	Arbeitskraftanteile Entscheider und MDSD OLG, LG und AG	26	PU 5 Personalbestand BZS und B60 ZAi (AKA der Entscheider und der Mitarbeiter des mittleren und Schreibdienstes des Gerichts) PU 4 Personalbestand BZS und B60 ZAi (AKA der Entscheider und der Mitarbeiter des mittleren und Schreibdienstes der Landgerichte des Geschäftsbereichs) PU 2 Personalbestand BZS und B60 ZAi (AKA der Entscheider und der Mitarbeiter des mittleren und Schreibdienstes der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs)			
GO 050	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
GO 060	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
GO 070	Fortbildung		landesspez. Festlegung		1.300 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
GO 090	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter	171	PU 5 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
		des OLG-Bezirks - inkl. OLG - einschl. Personal in Ausbildung		PU 4 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)			
GO 100	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter des OLG-Bezirks - inkl. OLG - ohne Personal in Ausbildung	524	PÜ 5 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 4 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)			
GO 101	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstellen	141	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			
GO 110	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz	PÜ5 - G3999	
GO 200	Justizkassen		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz	PÜ5 - G6000	
					2,0	Zuschlag im Wege der Binnerverteilung für die gemeinsame Verwaltungsabteilung (Abschlag GenStA)	

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Mittlerer und Schreibdienst (Serviceeinheiten)
Oberlandesgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MO 010	Berufungen in Zivilsachen	Verfahrenseingänge	636	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 002.00 (Neuzugänge, alle Sachgebiete), 147.30 (Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der Kartellsenat zuständig ist), 147.95 (Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 87, 91 GWB und §§ 102, 106 Abs. 1 EnWG), 152.00 (Verfahren vor den Vergabesenaten (Verg-Sachen)), 153.00 (Verfahren nach § 6 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz), Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 7.70 (Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), 7.71 (Bußgeldverfahren nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 636 Minuten festgelegt.
MO 011	Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen	Verfahrenseingänge	188	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 146.00 (Verfahren nach § 23 EGGVG), 148.00 (sonstige Beschwerden), 149.00 (Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (UH)), 150.00 (Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, auf Aufhebung von Schiedssprüchen (Sch-Sachen; § 1062 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)), 151.00 (Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (SchH-Sachen; § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO)), 155.00 (Freigabeverfahren - Verf. nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 188 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MO 012	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG		landesspez. Festlegung		198	entsprechend Erhebung (Dokumentationsband - Seite 37)	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Bewertung wird für die landesspezifische Festlegung freigegeben (siehe RO 105)
MO 013	Güterichter	Verfahrenseingänge	274 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 4.1 lfd. Nr. 157.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter), Tabelle F 4.P.1 lfd. Nr. 160 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	274	entsprechend Erhebung	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 274 Minuten festgelegt. Prüfauftrag an LAG II UAG Zivil hinsichtlich Verwendbarkeit der Basiszahl. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> 1. Für das Produkt MO 013 „Güterichter“ wird die Verwendung der festgestellten Basiszahl von 274 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.
MO 020	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	Verfahrenseingänge	531	Tabelle F 4 P. 1 lfd. Nr. 2.10 (Familiensachen), 2.30 (Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren), 2.40 (Abhilfeverfahren), 2.50 (Lebenspartnerschaften)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 531 Minuten festgelegt.
MO 021	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden	Verfahrenseingänge	253	Tabelle Z 4 P.1 lfd. Nr. 145.00 (Beschwerden in Landwirtschaftssachen), 146.50 (Nachlassbeschwerden), 147.00 (Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschl. der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)), 147.80 (Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz, § 16 ThUG), 147.90 (Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 253 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MO 022	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Familiensachen	Verfahrenseingänge	158	Tabelle F 4.P.1 lfd. Nr. 145 (Verfahrenskostenhilfe), 151 (Aussetzung des Scheidungsverfahrens), 152 (Wert des Verfahrensgegenstandes), 153 (Kostenangelegenheiten), 154 (Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach der VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nummer 1 ZPO)), 155 (Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach Artikel 33 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 156 (sonstige Angelegenheiten), 158 (Bescheinigung nach Artikel 41 - Umgangsrecht - und 42 - Rückgabe des Kindes - der VO (EG) Nr. 2201/2203), 159 (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Für das Produkt wird eine Basiszahl von 158 Minuten festgelegt.
MO 030	Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	Verfahrenseingänge	126	Tabelle S P.OLG.1 lfd. Nr. 6.2 (alle Sachgebiete) 7.2 (Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen - alle Sachgebiete), 6.124 (Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG), 6.125 (sonstige Beschwerden (einschl. Kostenbeschwerden)), 6.126 (Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO), 6.127 (Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschl. Prozesskostenhilfeanträge)), 6.128 (Auslieferungsverfahren), 6.129 (Verfahren nach § 23 EGGVG), 6.130 (Anträge nach § 51 RVG), 6.134 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 87k IRG), 7.69 (Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschl. Kostenbeschwerden))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Für das Produkt wird eine Basiszahl von 126 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MO 031	Staatsschutzsachen (und sonstige erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht)		landesspez. Festlegung				<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Erstinstanzl. Strafverfahren nach § 108e StGB sind von der Freigabe für landesspez. Festlegungen umfasst.
MO 032	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		130		
MO 033	Berufsgerichtliche Verfahren		landesspez. Festlegung		400		
MO 035	Unterstützungsleistungen für BwH		landesspez. Festlegung		0,33	PÜ5: B4SZAi	
MO 040	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
MO 050	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
MO 060	Fortbildung		landesspez. Festlegung		500 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
MO 080	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des OLG-Bezirks -	215	PÜ 5 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 4 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Für das Produkt wird eine Basiszahl von 215 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
		inkl. OLG - einschl. Personal in Ausbildung		Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)			
MO 090	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter des OLG- Bezirks - inkl. OLG - ohne Personal in Ausbildung	381	PÜ 5 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 4 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Landgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Das Produkt MO 070 wird aufgelöst und die notierten Zeiten bei dem Produkt MO 090 berücksichtigt. Für das Produkt MO 090 wird eine Basiszahl von 381 Minuten festgelegt.
MO 091	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstelle n	224 vorläufig	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine vorläufige Basiszahl von 224 Minuten festgelegt.
MO 100	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz	PÜ5: M6000	
MO 400	Justizkassen		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz	PÜ5: M3999	
					1,0	Zuschlag im Wege der Binnenverteilung für die gemeinsame Verwaltungsabteilung (Abschlag GenStA)	

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Richter
Landgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 011	Arzthaftungssachen, Bau-/Architektensachen, Personenhaftungs- und Honorarforderungen, Auseinandersetzung von Gesellschaften und Kartellsachen	Verfahrenseingänge	1.193	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.10 (Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)), A1.002.13 (Arzthaftungssachen), A1.002.16 (Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt), A1.002.17 (Auseinandersetzungen von Gesellschaften), A1.002.30 (Kartellsachen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Verfahren aus dem Bereich Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen im Baurecht im Unterschwellenbereich sind zukünftig in dem Produkt RL 011 zu bewerten.
RL 021	Technische Schutzrechte	Verfahrenseingänge	2.820	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.29 (technische Schutzrechte)			
RL 030	Miet-, Kredit- und Leasingsachen	Verfahrenseingänge	443	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.15 (Miet-/Kredit-/Leasingsachen)			
RL 052	Verkehrsunfall-/Versicherungsvertrags-/Kapitalanlagesachen	Verfahrenseingänge	747	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.11 (Verkehrsunfallsachen), A1.002.27 (Kapitalanlagesachen), A1.002.28 (Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen))			
RL 058	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG	Verfahrenseingänge	34	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.32 (Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 059	Sonstige Zivilsachen 1. Instanz sowie selbständige Beweisverfahren	Verfahrenseingänge	569	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.12 (Kaufsachen), A1.002.14 (Reisevertragssachen), A1.002.18 (gewerblicher Rechtsschutz), A1.002.19 (Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)), A1.002.20 (Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betr. die neuen Länder), A1.002.21 (sonst. gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten), A1.002.26 (Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)), A1.002.39 (Sonstiger Verfahrensgegenstand), A1.002.60 (Baulandsachen nach dem BauGB), A1.002.61 (Entschädigungssachen nach dem BEG), A1.002.62 (Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl), A1.002.70 (Sonstiger Verfahrensgegenstand), A1.008.00 (selbständige Beweisverfahren)			
RL 061	Zivilsachen 2. Instanz	Verfahrenseingänge	541	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und sonstige Kammern Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. A2.002.00 (alle Sachgebiete)			
RL 100	Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	Verfahrenseingänge	178	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.156.00 (Beschwerden in Insolvenzsachen), C2.158.00 (Beschwerden in Kostensachen), C2.158.20 (Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO), C2.158.50 (Sonstige Beschwerden)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt RL 099 wird in folgende Produkte aufgliedert: RL 100 "Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden" Basiszahl 178 Minuten, RL 105 "Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunter-bringungsgesetz" Basiszahl 369 Minuten. Die Produkte RL 099 und RL 125 werden aufgelöst.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 105	Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	Verfahrenseingänge	369	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.154.00 (Betreuungsbeschwerden), C2.155.50 (Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen), C2.158.70 (Anträge auf Anordnung der Therapieunterbringung (§ 5 ThUG)), C2.158.80 (Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 ThUG)) Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle)), Kammer für Handelssachen 1. Instanz lfd. Nr. B1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt RL 099 wird in folgende Produkte aufgliedert: RL 100 "Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden" Basiszahl 178 Minuten, RL 105 "Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz" Basiszahl 369 Minuten. Die Produkte RL 099 und RL 125 werden aufgelöst.
RL 110	Verfahren vor der Kammer für Handelssachen sowie selbständige Beweisverfahren (vor der Kammer für Handelssachen)	Verfahrenseingänge	768	Tabelle Z 2-3P Kammer für Handelssachen 1. Instanz lfd. Nr. B1.002.00 (alle Sachgebiete), B1.008.00 (selbständige Beweisverfahren), Kammer für Handelssachen Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. B2.002.00 (alle Sachgebiete), Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.160.00 (Anträge nach dem GmbH-, Aktien-, Umwandlungsgesetz)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 130	Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren (1. Instanz)	Verfahrenseingänge	25.623	Tabelle S P.LG.1 Spalten "gr. StrK" und "WStrK" jeweils lfd. Nr. 3B.142 (Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG) minus 3B.147 (Verfahren über Jugendschutzsachen), 3B.152 (Sonstige Wirtschaftsstrafsachen) minus 3B.157 (Verfahren über Jugendschutzsachen), 3B.162 (Steuerstrafsachen) minus 3B.167 (Verfahren über Jugendschutzsachen), 3B.172 (Geldwäschdelikte nach § 261 StGB) minus 3B.177 (Verfahren über Jugendschutzsachen), 3B.182 (Umweltschutzstrafsachen) minus 3B.187 (Verfahren über Jugendschutzsachen), 3B.302 (Strafsachen im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden) minus 3B.307 (Verfahren über Jugendschutzsachen)	+ 2,0 Aka	Dem festgestellten Anstieg beim Aufwand in Wirtschaftsstrafverfahren beim Landgericht Mühlhausen (deutlicher Anstieg der Hauptverhandlungstage je Verfahren) wird durch eine landesspezifische Anpassung des Personalbedarfs in Höhe von + 2,0 beim LG Mühlhausen Rechnung getragen.	<u>Kommissionsbeschluss vom 14.04.2015</u> : Umbenennung des Produkts

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 140	Sonstige allgemeine Strafsachen (1. Instanz) ohne Jugendschutzsachen, Verfahren über vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, Verfahren über die Aussetzung eines Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO	Verfahrenseingänge	6.049	Tabelle S P.LG.1 Spalten "gr. StrK" und "WStrK" jeweils lfd. Nr. 3.2 (alle Sachgebiete) minus lfd. Nr. 3B.142 (Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG), 3B.152 (Sonstige Wirtschaftsstrafsachen), 3B.162 (Steuerstrafsachen), 3B.172 (Geldwäschdelikte nach § 261 StGB), 3B.182 (Umweltschutzstrafsachen) und 3B.302 (Strafsachen im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden) minus lfd. Nr. 3B.7 (Verfahren über Jugendschutzsachen) plus lfd. Nr. 3B.147, 3B.157, 3B.167, 3B.177, 3B.187 und 3B.307 (jeweils Jugendschutzsachen SG 40, 41, 42, 43, 44 und 45), Tabelle S P.LG.1 Spalte Landgericht insgesamt lfd. Nr. 3.187 (Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder der nachträglichen Sicherungsverwahrung), 3.188 (Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO)			Feststellung durch LAG I, dass Staatsschutzsachen im Produkt RL 140 erfasst wurden.
RL 150	Schwurgerichtssachen	Verfahrenseingänge	12.524	Tabelle S P.LG.1 Spalte "SchwGer" lfd. Nr. 3.2 (alle Sachgebiete) minus lfd. Nr. 3B.7 (Verfahren über Jugendschutzsachen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Die Basiszahl für das Produkt RL 150 „Schwurgerichtssachen“ wird auf 12.524 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 160	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (auch erweiterten) Schöffengerichts (gegen Erwachsene, 2. Instanz)	Verfahrenseingänge	652	Tabelle S P.LG.1 Spalten "kl. StrafK StrafRi.Urt.", "WStrK", "kl. StrafK SchGer.Urt." jeweils lfd. Nr. 4.2 (alle Sachgebiete)		Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen sind beim LG Mühlhausen konzentriert. Hierdurch ist der Aufwand für die Bearbeitung der Verfahren beim LG Mühlhausen gegenüber den übrigen Landgerichten erhöht, was u.a. auch die Zahl der Hauptverhandlungstage je Verfahren belegt. Zum Ausgleich hierfür wird der Personalbedarf der übrigen Landgerichte um 10% vermindert und im gleichem Umfang dem LG MHL zugeschlagen.	
RL 180	Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Jugendschutzsachen (1. Instanz)	Verfahrenseingänge	9.195	Tabelle S P.LG.1 Spalte "gr. JugK" lfd. Nr. 3.2 (alle Sachgebiete) plus Tabelle S P.LG 1 Spalten "gr. StrK", "WStrK" und "SchwGer" jeweils lfd. Nr. 3B.7 (Jugendschutzsache)			
RL 190	Berufungen vor der Kleinen und der Großen Jugendstrafkammer	Verfahrenseingänge	1.197	Tabelle S P.LG.1 Spalten "gr. JugK" und "kl. JugK" jeweils lfd. Nr. 4.2 (alle Sachgebiete)			
RL 201	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung				
RL 210	Beschwerden in Straf- und OWi-Sachen	Verfahrenseingänge	247	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.188 (Beschwerden in Kostensachen), 4.189 (Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen), 4.190 (Beschwerden in Haftsachen), 4.191 (in das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG) und 4.192 (Sonstige Beschwerden)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 220	Verfahren vor der Kleinen und Großen Strafvollstreckungskammer, Verfahren nach dem StVollzG	Verfahrenseingänge	219	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.180 (Verfahren vor der Großen Strafvollstreckungskammer - Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung), 4.181 (Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe), 4.182 (Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG), 4.183 (Verfahren nach dem Vierten Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG), 4 192a (Verfahren über Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 Abs. 1 JGG)			
RL 223	Führungsaufsichtssachen	Verfahrenseingänge	123	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.193b (Neuzugänge Führungsaufsichtssachen)	350	In diesem Geschäft wurden nicht die Aufwände für Landesprogramme im Zusammenhang mit Führungsaufsichtssachen erhoben (siehe Schulungsunterlagen Seite 675 Anlagenband des Gutachtens). In Thüringen entsteht durch das Landesprogramm - Haftentlassenen Auskunftsdatei Sexualstraftäter „HEADS“ – ein erheblicher Personalaufwand. Einvernehmlich wird landesspezifisch eine Bewertung mit einer Basiszahl von 350 Minuten als erforderlich angesehen, welche den zusätzlichen Aufwand mit dem Programm „HEADS“ berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Bezugsgröße der "Verfahrenseingänge" wird vorläufig beibehalten. Prüfauftrag an LAG I. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Die Bezugsgröße der „Verfahrenseingänge“ wird für die Produkte RL 223 (Basiszahl 123), GL 043 (Basiszahl 154) und ML 083 (Basiszahl 741) beibehalten.
RL 235	Berufsgerichtliche Verfahren 1. Instanz		landesspez. Festlegung		1.700	landesspez. Festlegung	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 245	Güterichter	Verfahrenseingänge	503 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. 2.163.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	503	Die empfohlene Bewertung mit einer Basiszahl von 503 Minuten wird auch für Thüringen als zutreffend eingeschätzt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt RL 245 wird unter Herausrechnung der Erhebungsdaten von Berlin die Verwendung einer Basiszahl von 503 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RL 250	Personal- und Schwerbehindertenvertretung , Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
RL 260	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
RL 270	Fortbildung		landesspez. Festlegung		2.600 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
RL 300	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) mit Personal in	113	PÜ 3 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) einschließlich Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> ; Die Basiszahl des Produkts RL 300 wird nach Neuberechnung mit richtiger Bezugsmenge auf 113 Minuten festgelegt.
RL 310	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung	412	PÜ 3 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> ; Die bei den Produkten RL 312 "Revisorentätigkeit" und RL 315 "Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten" aufgeschriebenen Zeiten werden nachträglich dem Produkt RL 310 zugeordnet. Das Produkt RL 312 wird gestrichen. Die Basiszahl des Produktes RL 310 wird nach Neuberechnung mit richtiger Basiszahl und unter

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
							Einbeziehung der Aufschreibungen bei den Produkten RL 312 und RL 315 auf 412 Minuten festgelegt.
RL 311	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstellen	446	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl des Produktes RL 311 wird nach Neuberechnung mit berichtigter Bezugsgröße und unter Herausnahme der Aufschreibungen in BW auf 446 Minuten festgelegt.
RL 315	Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten		landesspez. Festlegung				<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die bei dem Produkt RL 315 aufgeschriebenen Zeiten werden nachträglich dem Produkt RL 310 zugeordnet. Das Produkt RL 315 kann für landesspezifische Festlegungen genutzt werden.
RL 320	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Gehobener und sonstiger nichtrichterlicher höherer Dienst
Landgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 020	Prozesskostenhilfe in Zivilsachen	Verfahrenseingänge	129	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt 1. Instanz lfd. Nr. C1.105.00 (Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen mit Bewilligung), Tabelle Z 2-3P Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. C2.120.00 (Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen mit Bewilligung)			
GL 021	Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen (ohne auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG)	Verfahrenseingänge	34	vgl. Richterprodukte RL 011 bis RL 052, RL 059 - RL 125 Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.00 (alle Sachgebiete) abzgl. lfd. Nr. A1.002.32 (Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG) A1.008.00 (selbständige Beweisverfahren), A1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle)) , Zivilkammern und sonstige Kammern Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. A2.002.00 (alle Sachgebiete), Kammer für Handelssachen 1. Instanz lfd. Nr. B1.002.00 (alle Sachgebiete), B1.008.00 (selbständige Beweisverfahren), B1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle)), Kammer für Handelssachen Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. B2.002.00 (alle Sachgebiete), Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.154.00 (Betreuungsbeschwerden), C2.155.50 (Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen), C2.156.00 (Beschwerden in Insolvenzsachen), C2.158.00 (Beschwerden in Kostensachen), C2.158.20 (Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO), C2.158.50 (Sonstige Beschwerden),			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Das Produkt GL 021 „Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen“ wird in die Produkte GL 021 „Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen (ohne auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG)“ und GL 022 „Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG“ aufgegliedert. Die Basiszahl des Produktes GL 021 wird nach Herausrechnung der Mengen und Zeiten der auskunftsrechtlichen Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG auf 34 Minuten festgelegt. Das Produkt GL 022 wird für landesspezifische Festlegungen freigegeben.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 022	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG		landesspezifische Festlegung				
GL 040	Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Strafsachen	Verfahrenseingänge	18	vgl. Richterprodukte RL 130 bis RL 223 Tabelle S.P.LG.1 Spalten "gr. StrK", "SchwGer", "WStrK" und "gr. JugK" jeweils lfd. Nr. 3.2 (alle Sachgebiete), Tabelle S P.LG.1 Spalten "kl. StrafK StrafRi.Urt.", "kl. StrafK SchGer.Urt.", "WStrK", "gr. JugK" und "kl. JugK" jeweils lfd. Nr. 4.2 (alle Sachgebiete); Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 3.187 (Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder der nachträglichen Sicherungsverwahrung) , 3.188 (Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO), 4.180 (Verfahren vor der Großen Strafvollstreckungskammer - Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung), 4.181 (Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe), 4.182 (Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG), 4.183 (Verfahren nach dem Vierten Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG), 4.188 (Beschwerden in Kostensachen), 4.189 (Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung / Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen), 4.190 (Beschwerden in Haftsachen), 4.191 (in das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG), 4.192 (Sonstige Beschwerden), 4.192a (Verfahren über Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 Abs. 1 JGG) 4.193b (Neuzugänge Führungsaufsichtssachen)		In die Bezugsmenge ist die Menge der Reha-Verfahren <u>nicht</u> einzubeziehen, da eine Tätigkeit des Rechtspflegers in diesen Verfahren nicht statt-findet.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 043	Führungsaufsichtssachen bei den Führungsaufsichtsstellen (ohne Aufgaben des gehobenen sozialen Dienstes)	Verfahrenseingänge	154	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.193b (Neuzugänge Führungsaufsichtssachen)		Im landesspezifischen Programm HEADS erfolgt derzeit kein Einsatz von Rechtspflegern, so dass derzeit ein zusätzlicher Aufwand in diesem Bereich nicht festzustellen ist. Dies könnte sich ändern, wenn im Rahmen einer Evaluation des Programms auch Aufgaben auf die Rechtspfleger übertragen werden.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Bezugsgröße der "Verfahrenseingänge" wird vorläufig beibehalten. Prüfauftrag an LAG I. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Die Bezugsgröße der „Verfahrenseingänge“ wird für die Produkte RL 223 (Basiszahl 123), GL 043 (Basiszahl 154) und ML 083 (Basiszahl 741) beibehalten.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 060	Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten	Zahl der von den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und den Bezirksrevisoren eines LGs durchgeführten ordentl. und außerordentl. Gerichtsvollzieherprüfungen	1.440		1.666	Die Erhebung hat im Bereich der Landgerichte zum Teil nicht plausible Daten erbracht, so dass einige Erhebungsgerichte nicht mehr in die Auswertung einbezogen wurden. Zudem erfolgte nach Vorlage des Gutachtens eine Umstellung der Mengengröße (siehe Protokoll der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 29. Sept. – 1. Okt. 2016, TOP 5 Nr. 3 (Seite 86 ff.)); nunmehr ist die Zahl der durchgeführten Gerichtsvollzieherprüfungen Grundlage der Berechnung. Darüber hinaus wurden auch bei den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten der Amtsgerichte Erhebungen durchgeführt, deren Aufgaben identisch mit den Prüfungsbeamten der Landgerichte sind. Nach Diskussion der Ergebnisse wird beschlossen, die vorhandene Datengrundlage bei den Landgerichten zu verbreitern indem die Erhebungsergebnisse der Landgerichte (ausschließlich die validen Ergebnisse) und der Amtsgerichte zusammengefasst werden, woraus sich eine neue Basiszahl von 1.666 Minuten errechnet, die künftig der Berechnung zugrunde gelegt werden soll.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Es wird festgestellt, dass der Personalbestand der Gerichtsvollzieher keine geeignete Bezugsgröße darstellt um unter Berücksichtigung der Erhebungsergebnisse für das Produkt GL 060 eine Basiszahl und im späteren Wirkbetrieb einen Personalbedarf zu ermitteln. Als Bezugsgröße wird deshalb die Zahl der von den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und den Bezirksrevisoren eines Landgerichts durchgeführten ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsvollzieherprüfungen bei einer Basiszahl von 1.440 Minuten je Prüfung festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 070	Revisorentätigkeit	Arbeitskraftanteile Entscheider und MDSD LG und AG (ohne PräsAG)	469	PÜ 3 Personalbestand BZS und B60 ZAi (AKA der Entscheider und der Mitarbeiter des mittleren und Schreibdienstes des Gerichts) PÜ 2 Personalbestand BZS und B60 ZAi (AKA der Entscheider und der Mitarbeiter des mittleren und Schreibdienstes der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG))	508 + 7,5 % Zuschlag	Ähnlich wie im Produkt GL 060 wurden bzgl. der Tätigkeiten des Bezirks-revisors Erhebungen bei den Amts- und Landgerichten durchgeführt. Zu-dem ist auch hier die Tätigkeit der Revisoren an Amts- und Landgerichten identisch, so dass auch hier entschieden wird die Basiszahl aus dem Gesamtergebnis zu ermitteln. Nach Neuberechnung kommt daher eine Basiszahl von 508 Minuten zur Anwendung. Darüber hinaus ist im Bereich der Bezirksrevisoren festzustellen, dass mit der Belegprüfung im Hamasys-Verfahren eine landesspezifische Aufgabe besteht, die in den übrigen Ländern nicht anfällt. Einvernehmlich wird für den zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag von 7,5 % auf den Personalbedarf festgelegt.	
GL 080	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspezifische Festlegung				
GL 090	Ausbildung		landesspezifische Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
GL 100	Fortbildung		landesspezifische Festlegung		1.300 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
GL 120	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) mit Personal in Ausbildung	150	PÜ 3 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) einschließlich Personal in Ausbildung)	290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GL 130	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung	568	PÜ 3 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl des Produkts GL 130 wird nach Neuberechnung mit berichtigter Bezugsmenge und unter Einbeziehung von Fehlaufschreibungen bei dem Produkt GL 131 auf 568 Minuten festgelegt.
GL 131	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstellen	148 / landesspezifische Festlegung	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt GL 131 wird für landesspezifische Festlegungen freigegeben. Als Basiszahl werden 148 Minuten empfohlen.
GL 140	IT-Angelegenheiten		landesspezifische Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Mittlerer und Schreibdienst (Serviceeinheiten)
Landgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 010	Zivilsachen 1. Instanz (ohne auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG)	Verfahrenseingänge	524	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.00 (alle Sachgebiete) minus lfd. Nr. A1.002.32 (Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG); lfd. Nr. A1.008.00 (selbständige Beweisverfahren)	576	Es fällt auf, dass im Rahmen der Erhebung bei den FORUM-STAR-Ländern höhere Basiszahlen festzustellen sind, als bei Ländern mit anderen Fachverfahren. Aus den genannten Gründen werden befristet auf die Einführungszeit von 3 Jahren die Basiszahlen um 10% erhöht und in ML010 auf 576 Minuten und in ML 020 auf 293 Minuten festgelegt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 524 Minuten festgelegt.
ML 011	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG	Verfahrenseingänge	51	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.002.32 (Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 51 Minuten festgelegt.
ML 020	Zivilsachen 2. Instanz	Verfahrenseingänge	266	Tabelle Z 2-3P Zivilkammern und sonstige Kammern Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. A2.002.00 (alle Sachgebiete)	293	siehe ML010	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 266 Minuten festgelegt.
ML 030	Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	Verfahrenseingänge	108	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.156.00 (Beschwerden in Insolvenzsachen), C2.158.00 (Beschwerden in Kostensachen), C2.158.20 (Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO), C2.158.50 (Sonstige Beschwerden)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 125 Minuten festgelegt. Die LAG II UAG Zivil wird um Aufgliederung des Produktes entspr. den vergleichbaren richterlichen Produkten gebeten. <u>Kommissionsbeschluss vom</u>

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 031	Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	Verfahrenseingänge	181	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.154.00 (Betreuungsbeschwerden), C2.155.50 (Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen), C2.158.70 (Anträge auf Anordnung der Therapieunterbringung (§ 5 ThUG)), C2.158.80 (Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 ThUG)) Zivilkammern und Sonstige Kammern 1. Instanz lfd. Nr. A1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle)), Kammer für Handelssachen 1. Instanz lfd. Nr. B1.008.50 (Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Absatz 1 KostO (Altfälle))			<u>13.4.2016</u> : Das Produkt ML 030 „Beschwerden in Zivilsachen“ wird in folgende Produkte aufgegliedert: ML 030 „Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden“ Basiszahl 108 Minuten; ML 031 „Beschwerden nach dem FamFG“, Basiszahl 181. Die Bearbeitungszeiten und Verfahrensmengen des bisherigen Produktes ML 045 "Verfahren nach dem THuG" wurden ML 031 unter Änderung der Bezeichnung zugeschlagen. Das Produkt ML 045 wird aufgelöst.
ML 040	Verfahren vor der Kammer für Handelssachen	Verfahrenseingänge	484	Tabelle Z 2-3P Kammer für Handelssachen 1. Instanz lfd. Nr. B1.002.00 (alle Sachgebiete), B1.008.00 (selbständige Beweisverfahren), Kammer für Handelssachen Berufungs- und Beschwerdeinstanz lfd. Nr. B2.002.00 (alle Sachgebiete), Kammern insgesamt lfd. Nr. C2.160.00 (Anträge nach dem GmbH-, Aktien-, Umwandlungsgesetz)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Für das Produkt wird eine Basiszahl von 484 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 046	Güterichter	Verfahrenseingänge	195 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 2-3P Kammern insgesamt lfd. Nr. 2.163.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	195	Die empfohlene Basiszahl wird übernommen.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 83 Minuten festgelegt. Prüfauftrag an LAG II UAG Zivil hinsichtlich Verwendbarkeit der Basiszahl. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> 2. Für das Produkt ML 046 „Güterichter“ wird unter Herausrechnung der Erhebungsdaten von Berlin die Verwendung einer Basiszahl von 195 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.
ML 050	Strafsachen 1. Instanz	Verfahrenseingänge	2772	Tabelle S.P.LG.1 Spalten "gr. StrK", "WStrK", "SchwGer" und "gr. JugK" jeweils lfd. Nr. 3.2 (alle Sachgebiete), Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 3.187 (Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder der nachträglichen Sicherungsverwahrung) und 3.188 (Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO)		Zuschlag für das LG Mühlhausen in Höhe von 2,0 AkA aufgrund der Konzentration der besonderen Wirtschaftsstrafverfahren und einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Sitzungstagen.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 2772 Minuten festgelegt.
ML 060	Strafsachen 2. Instanz	Verfahrenseingänge	643	Tabelle S P.LG.1 Spalten "kl. StrafK StrafRi.Urt.", "kl. StrafK SchGer.Urt.", "WStrK", "gr. JugK" und "kl. JugK" jeweils lfd. Nr. 4.2 (alle Sachgebiete)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 643 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 070	Beschwerden	Verfahrenseingänge	100	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.188 (Beschwerden in Kostensachen), 4.189 (Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen), 4.190 (Beschwerden in Haftsachen), 4.191 (in das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG) und 4.192 (Sonstige Beschwerden)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 100 Minuten festgelegt.
ML 080	Strafvollstreckungssachen	Verfahrenseingänge	249	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.180 (Verfahren vor der Großen Strafvollstreckungskammer - Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung), 4.181 (Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe), 4.182 (Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG), 4.183 (Verfahren nach dem Vierten Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG), 4.192a (Verfahren über Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 Abs. 1 JGG)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 249 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 083	Führungsaufsichtssachen	Verfahrenseingänge	741	Tabelle S P.LG.1 Spalte "Landgericht insgesamt" lfd. Nr. 4.193b (Neuzugänge Führungsaufsichtssachen)	1.000	Im Rahmen des Produkts Führungsaufsichtssachen fallen durch das landesspezifische Programm HEADS zusätzliche Aufwände an, die innerhalb des Geschäfts nicht abgebildet sind. Um diesen Aufwänden zu entsprechen wird die Basiszahl landesspezifisch auf 1.000 Minuten angepasst.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Bezugsgröße der "Verfahrenseingänge" wird vorläufig beibehalten. Prüfauftrag an LAG I. Für das Produkt wird eine Basiszahl von 741 Minuten festgelegt. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Bezugsgröße der „Verfahrenseingänge“ wird für die Produkte RL 223 (Basiszahl 123), GL 043 (Basiszahl 154) und ML 083 (Basiszahl 741) beibehalten.
ML 086	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		700	landesspezifische Festlegung	
ML 087	Berufsgerichtliche Verfahren 1. Instanz		landesspez. Festlegung		400	landesspezifische Festlegung	
ML 090	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
ML 100	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
ML 110	Fortbildung		landesspez. Festlegung		500 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
ML 130	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) mit Personalien	222	PÜ 3 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) einschließlich Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 222 Minuten festgelegt.
ML 140	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter LG und AG (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung	1020	PÜ 3 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts ohne Personal in Ausbildung) PÜ 2 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs (ohne PräsAG) ohne Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Produkte ML 145 "Revisorentätigkeit" und ML 155 "Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungs-beamten" werden gestrichen. Die dort notierten Zeiten wurden bei dem Produkt ML 140 berücksichtigt. Für das Produkt ML 140 wird eine Basiszahl von 1020 Minuten festgelegt.
ML 141	Angelegenheiten der Notare	Anzahl der Notarstellen	237	Anzahl der Notarstellen des Bezirks (ohne verwaltete Stellen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 237 Minuten festgelegt.
ML 160	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				
					4,0	Belegprüfung im Kassenverfahren	
					0,5	Vorlesekraft LG Mühlhausen	

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Richter
Amtsgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 015	Nachbarschaftssachen, Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) sowie Arzthaftungssachen	Verfahrenseingänge	322	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.10 (Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)), 002.13 (Arzthaftungssachen) und 002.16 (Nachbarschaftssachen)			
RA 041	Mietsachen	Verfahrenseingänge	193	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.18 (Wohnungsmietsachen) und 002.19 (sonstige Mietsachen)			
RA 053	Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen und WEG-Binnenstreitigkeiten	Verfahrenseingänge	239	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.11 (Verkehrsunfallsachen), 002.14 (Reisevertragssachen) und 002.25 (WEG-Binnenstreitigkeiten)			
RA 059	Sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen	Verfahrenseingänge	152	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.12 (Kaufsachen), 002.15 (Kredit-/Leasingsachen), 002.17 (Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder), 002.20 (Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)), 002.21 (gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten), 002.23 (Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung), 002.24 (Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt), 002.26 (Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)), 002.39 (sonstiger Verfahrensgegenstand), 146.00 (selbständige Beweisverfahren) und 165.00 (Rechtshilfeersuchen (Richter))			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 060	Ehesachen/Verfahren über die Aufhebung oder den Bestand von Lebenspartnerschaften, Versorgungsausgleichsverfahren (auch als Folgesache)	Verfahrenseingänge	148	Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10a (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Scheidung), 2.10b (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand andere Ehesache), 2.10c (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Versorgungsausgleich), 2.30c (Sachgebiet einstweilige Anordnung Verfahrensgegenstand Versorgungsausgleich), 2.40a (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Scheidung), 2.40b (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand andere Ehesache), 2.40c (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Versorgungsausgleich), 2.40u (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FamFG), 2.50c (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Versorgungsausgleich) und 2.50u (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FamFG)			<u>Kommissionsbeschluss vom 14.4.2015</u> : Umbenennung des Produkts <u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 148 Minuten festgelegt.
RA 070	Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen) und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG	Verfahrenseingänge	352	Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10h (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Güterrechtssache), 2.10v (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand sonstige Familiensache nach § 266 FamFG), 2.30h (Sachgebiet einstweilige Anordnung Verfahrensgegenstand Güterrechtssache), 2.30v (Sachgebiet einstweilige Anordnung Verfahrensgegenstand sonstige Familiensache nach § 266 FamFG), 2.40h (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Güterrechtssache), 2.40v (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand sonstige Familiensache nach § 266 FamFG), 2.50h (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Güterrechtssache) und 2.50v (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand sonstige Familiensache nach § 266 FamFG)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 352 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 080	Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)	Verfahrenseingänge	336	Tabelle F.1.P. 1 lfd. Nr. 2.10d (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Unterhalt für das Kind), 2.10e (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner), 2.10f (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand sonstige Unterhaltssache), 2.30d (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand Unterhalt für das Kind) 2.30e (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner) 2.30f (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand sonstige Unterhaltssache), 2.40d (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Unterhalt für das Kind), 2.40e (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner), 2.40f (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand sonstige Unterhaltssache), 2.50d (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Unterhalt für das Kind) und 2.50e (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 336 Minuten festgelegt.
RA 090	Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen)	Verfahrenseingänge	237	Tabelle F.1.P. 1 lfd. Nr. 2.10j (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand elterliche Sorge), 2.10k (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Umgangsrecht), 2.10l (Sachgebiet Familiensachen Verfahrensgegenstand Kindesherausgabe), 2.30j (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand elterliche Sorge), 2.30k (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand Umgangsrecht), 2.30l (Sachgebiet einstweilige Anordnungen Verfahrensgegenstand Kindesherausgabe), 2.40j (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand elterliche Sorge), 2.40k (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Umgangsrecht), 2.40l (Sachgebiet Abhilfeverfahren Verfahrensgegenstand Kindesherausgabe)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 237 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				Kindesherausgabe, 2.50j (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand elterliche Sorge), 2.50k (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Umgangsrecht) und 2.50l (Sachgebiet Lebenspartnerschaft Verfahrensgegenstand Kindesherausgabe)			
RA 100	Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen	Verfahrenseingänge	147	Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10g (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. Ehemwohnung und/oder Haushalt), 2.10m (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. Unterbringung nach § 1631b BGB), 2.10n (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. Unterbringung nach öffentlichem Recht), 2.10o (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. sonstige Kindschaftssache), 2.10p (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. Abstammungssache), 2.10r (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. Adoptionssache), 2.10s (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. § 1 GewSchG), 2.10t (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. § 2 GewSchG), 2.10w (Sachg. Familiensachen Verfahrensg. weitere Familiensache), 2.30g (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. Ehemwohnung und/oder Haushalt), 2.30m (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. Unterbringung nach § 1631b BGB), 2.30n (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. Unterbringung nach öffentlichem Recht), 2.30o (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. sonstige Kindschaftssache), 2.30p (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. Abstammungssache), 2.30r (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. Adoptionssache), 2.30s (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. § 1 GewSchG), 2.30t (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. § 2 GewSchG), 2.30w (Sachg. einstweilige Anordnungen Verfahrensg. weitere Familiensache), 2.40g (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Ehemwohnung und/oder Haushalt), 2.40m (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Unterbringung nach §			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2105</u> : Die Basiszahl wird nach Neuberechnung mit korrigierter Bezugsmenge auf 147 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				2.40m (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Unterbringung nach § 1631b BGB), 2.40n (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Unterbringung nach öffentlichem Recht), 2.40o (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. sonstige Kindschaftssache), 2.40p (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Abstammungssache), 2.40r (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. Adoptionssache), 2.40s (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. § 1 GewSchG), 2.40t (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. § 2 GewSchG), 2.40w (Sachg. Abhilfeverfahren Verfahrensg. weitere Familiensache), 2.50g (Sachg. Lebenspartnerschaft Verfahrensg. Ehwohnung und/oder Haushalt), 2.50r (Sachg. Lebenspartnerschaft Verfahrensg. Adoptionssache), 2.50s (Sachg. Lebenspartnerschaft Verfahrensg. § 1 GewSchG), 2.50t (Sachg. Lebenspartnerschaft Verfahrensg. § 2 GewSchG), 2.50w (Sachg. Lebenspartnerschaft Verfahrensg. weitere Familiensache), 236 (Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Artikel 28 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 237 (Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Artikel 41 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 238 (Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Artikel 42 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 241 (sonstige FH-Verfahren) und 242 (Rechtshilfeersuchen (Richter))			
RA 120	Anträge auf Erlass eines Strafbefehls vor dem Strafrichter, Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht	Verfahrenseingänge	35	Tabelle S P.AG 1 Spalten "StrRi", "SchGer" und "erw.SchGer" jeweils lfd. Nr. 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)			<u>Kommissionsbeschluss vom 14.04.2015:</u> Umbenennung des Produkts
RA 150	Strafsachen allgemein (vor dem Strafrichter)	Verfahrenseingänge	157	Tabelle S P.AG 1 Spalte "StrRi" lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), 1.210 (Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht Zuständigkeit des Strafrichters), 1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 180	Strafsachen allgemein (vor dem - auch erweiterten - Schöffengericht)	Verfahrenseingänge	423	Tabelle S P. AG 1 Spalten "SchGer" und "erw.SchGer" jeweils lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge - alle Sachgebiete) 1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten)			
RA 210	Strafsachen allgemein einschließlich Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (vor dem Jugendrichter)	Verfahrenseingänge	137	Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugRi" lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge alle Sachgebiete), 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO), 1.210 (Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht Zuständigkeit des Jugendrichters), 1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten)			<u>Kommissionsbeschluss vom 14.04.2015</u> : Umbenennung des Produkts
RA 240	Vollstreckungssachen, Arrest, Jugendstrafen	Verfahrenseingänge	40	Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugRi" lfd. Nr. 1.207 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur Strafsachen) minus lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde); Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugSchG" lfd. Nr. 1.207 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur Strafsachen) minus lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde)			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Das Produkt RA 240 wird wie folgt aufgeteilt: RA 240: „Vollstreckungssachen, Arrest, Jugendstrafen“, Basiszahl: 40; RA 241: „Keine Jugendstrafanstalt im Bezirk: Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter tätig wurde, und Führungsaufsichten“, empfohlene Basiszahl: 69; RA 245: „Jugendstrafanstalt im Bezirk: Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter tätig wurde, und Führungsaufsichten“, empfohlene Basiszahl: 159. Der Gesamtpersonalbedarf einer Behörde ohne Jugendstrafanstalt im Bezirk ergibt sich aus der Verwendung der Produkte RA 240 mit RA 241; der Gesamtpersonalbedarf einer
RA 241	Keine Jugendstrafanstalt im Bezirk: Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter tätig wurde, und Führungsaufsichten	Verfahrenseingänge	69 empfohlen	<u>Amtsgerichte ohne Jugendstrafanstalt im Bezirk:</u> Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugRi" lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde), Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugSchG" lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde),			

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 245	Jugendstrafanstalt im Bezirk: Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter tätig wurde, und Führungsaufsichten	Verfahrenseingänge	159 empfohlen	Amtsgerichte mit Jugendstrafanstalt im Bezirk: Tabelle S P.AG 1 Spalte "JugRi" lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde), Tabelle S P.AG 1 Spalte "JugSchG" lfd. Nr. 1.208a (Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe od. freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde)	200	Die Basiszahl von 159 Minuten beruht auf nur zwei Erhebungsgerichten (Friedberg und Köln (hier nur Vollzug von weiblicher Jugendstrafe)), so dass die Repräsentativität der Erhebung nur eingeschränkt gegeben ist. Nach Auskunft der Präsidentin des LG Erfurt wird die vorgeschlagene Basiszahl als nicht auskömmlich angesehen. Einvernehmlich wird eine Anpassung auf 200 Minuten vorgeschlagen. Die Bewertung liegt damit noch unterhalb der bisherigen Basiszahl von 240 Minuten.	Behörde mit Jugendstrafanstalt im Bezirk ergibt sich aus der Verwendung der Produkte RA 240 und RA 245. In einem Land sind die Behörden den Produkten entsprechend zuzuordnen, um landesweit den korrekten Personalbedarf zu ermitteln. Für die Produkte RA 241 und RA 245 kann aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft der zugrunde gelegten Erhebungsergebnisse nur eine Empfehlung zur Verwendung der Basiszahlen ausgesprochen werden. Den Ländern bleibt es vorbehalten, insoweit landesspezifische Festlegungen zu treffen.
RA 250	Strafsachen allgemein einschließlich Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (vor dem Jugendschöffengericht)	Verfahrenseingänge	341	Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugSchG" lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO), 1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten)			<u>Kommissionsbeschluss vom 14.04.2015</u> : Umbenennung des Produkts
RA 290	Ermittlungsrichtertätigkeit	Verfahrenseingänge	35	Tabelle S P.AG 1 Spalte "Amtsgericht insgesamt" lfd. Nr. 1.204 (Einzelne Richterliche Anordnungen (Gs) richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft), 1.205 (Anträge auf Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung), 1.206 (Sonstige richterliche Maßnahmen), 1.213 (Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach § 87g IRG sowie Anträge der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG)			
RA 300	Ordnungswidrigkeiten	Verfahrenseingänge	39	Tabelle S P.AG 1 Spalten "Richter für Bußgeldsachen" und "Jugendrichter für Bußgeldsachen" jeweils lfd. Nr. 2.7 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit), 2.75 (Erzwingungshaftanträge), 2.76 (Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)), 2.77 (Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG)), 2.78 (sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG), 2.79 (Rechtshilfeersuchen Richter), 2.8 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine sonstige Ordnungswidrigkeit),		Das Produkt besteht aus den Erhebungsgeschäften Verkehrsordnungswidrigkeiten, Sonstige Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckungssachen (insbesondere Erzwingungshaftsachen). Der Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Erhebungsgeschäfte ist stark unterschiedlich (Vollstreckungssachen 13 Minuten, Verkehrsordnungswidrigkeitensachen 65 Minuten, sonstige Ordnungswidrigkeitensachen 88 Minuten), so dass die Bewertung des Produkts nicht mehr auskömmlich ist, wenn der Anteil der Vollstreckungssachen unter 52 % der	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				Tabelle S P.AG 1 Spalte "Jugendrichter für Bußgeldsachen" lfd. Nr. 2.82 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur OWiG)		Gesamtmenge in dem Produkt liegt. In diesem Fall wird ein Ausgleich durch die Präsidenten der Landgerichte zu Lasten der profitierenden Gerichte festgelegt.	
RA 331	Eintragungen im HR B, sonstige Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	erste Urkunden	16 (RA 331a - Aufhebung Richtervorbehalt - n.a.; RA 331b - keine Aufhebung Richtervorbehalt - 24 Min.)	GÜ Nr. 15 05 00 (Anzahl der zum Handelsregister B eingereichten Urkunden insgesamt)	1	Entsprechend dem Erhebungsergebnis in Niedersachsen wird die Basiszahl auf 1 Minute festgelegt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Errechnung der Bundesbasiszahl ist ohne Berücksichtigung der bayerischen Ergebnisse vorzunehmen. Die Basiszahl für das Produkt RA 331b wird auf 24 Minuten und die Basiszahl für das Produkt GA 161b auf 41 Minuten festgesetzt. Länder mit abweichenden Bezugsgrößenregelungen können entsprechende Anpassungen der Basiszahlen vornehmen.
RA 340	Nachlasssachen	Zahl der erstmals unter VI registrierten Erblasser	11 (RA 340a - Aufhebung Richtervorbehalt - 6 Min. RA 340b - keine Aufhebung Richtervorbehalt - 21 Min.)	GÜ Nr. 13 03 00 (Zahl der erstmals unter VI registrierten Erblasser)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Unter Berücksichtigung des aufgehobenen Richtervorbehaltes in Bayern werden die Basiszahlen in Nachlasssachen der Richter für das Produkt RA 340a auf 6 Minuten und für das Produkt RA 340b auf 21 Minuten
RA 350	Bestand an endgültigen Betreuungen	Bestand	33	<u>Fundstelle GÜ</u> : GÜ Nr. 14 01 14 (Am Jahresende noch anhängige Betreuungsverfahren) <u>Fundstelle B-Statistik</u> : Auswertungstabelle I. 6			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 355	Eingänge in Betreuungen	Verfahrenseingänge	103	<u>Fundstellen GÜ:</u> GÜ Nr. 14 01 12 (im Laufe des Jahres anhängig gewordene Betreuungsverfahren), 14 01 52 (Verfahren zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung von Handlungen außerhalb eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers) <u>Fundstellen B-Statistik:</u> Auswertungstabelle I. 4, IV. A. a) lfd. Nr. 188			
RA 360	Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (Unterbringungssachen)	Verfahrenseingänge	104	GÜ Nr. 14 02 10 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1 und 2 FamFG einschl. Verlängerung), 14 02 20 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 3 FamFG einschl. Verlängerung) und 14 02 30 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 1846 BGB i.V.m § 1908i BGB einschl. Verlängerung) <u>Fundstellen B-Statistik:</u> Auswertungstabelle III. J. c) lfd. Nrn. 120 und 126, III. J. e) lfd. Nrn. 136 und 142, IV. A. b) lfd. Nrn. 191 und 197, IV. A. d) lfd. Nrn. 207 und 214, IV. B. lfd. Nr. 216			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 400	Freiheitsentziehende Maßnahmen, Standesamtssachen, Landwirtschaftssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Verfahrenseingänge	58	GÜ-Nr. 11 01 00 (Standesamtssachen) 11 05 00 (Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens) minus GÜ Nr. 11 05 20 (Aufgebotsverfahren) minus GÜ Nr. 11 05 10 (Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit) 17 01 00 (Freiheitsentziehungen gem. § 415 FamFG insgesamt) 17 02 00 (Freiheitsentziehungen und Unterbringungssachen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften (ohne Verfahren nach § 312 Nr. 3 FamFG)) 20 00 00 (Landwirtschaftssachen)	RA 400a 143 Minuten RA 400b 31 Minuten Landwirtschaftss . Zuschlag + 0,1	Das Produkt umfasst folgende Erhebungsgeschäfte: 1. Landwirtschaftssachen (131 Minuten), 2. Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG (30 Minuten), 3. Sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, richterliche Tätigkeit in Grundbuchsachen (49 Minuten), 4. Standesamtssachen (150 Minuten). In Thüringen sind Landwirtschafts- und Standesamtssachen an den Amtsgerichten am Sitz des Landgerichts konzentriert, so dass das Produkt aufgeteilt wird: RA 400a – Landwirtschafts- und Standesamtssachen und RA 400b – Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, richterliche Tätigkeit in Grundbuchsachen. Es ergeben sich folgende neue Basiszahlen: Produkt RA 400a 143 Minuten und Produkt RA 400b 31 Minuten. Der Personalbedarf in Landwirtschaftssachen wird hier nicht als auskömmlich angesehen, da landesspezifisch diese Verfahren einen besonderen Umfang aufweisen und hohe Bestände an Altverfahren bestehen. Insoweit wird für die 4 Landwirtschaftsgerichte jeweils ein Grundaufwand von 0,1 AkA zusätzlich zum Produkt RA 400a festgelegt.	
RA 402	Rufbereitschaft		landesspez. Festlegung			Beim Personalbedarf in diesem Geschäft wird für die Amtsgerichte Erfurt und Gera 1,0, die Amtsgerichte Meiningen und Mühlhausen 0,8 und alle übrigen Amtsgerichte 0,1 AkA Richter angerechnet.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 410	Zwangsvollstreckungssachen	Verfahrenseingänge	10	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 152.00 (Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO), 152.20 (Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft) und 154.00 (Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung - Altfälle)			
RA 421	Insolvenzverfahren	Anträge auf Eröffnung	74	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 155.00 (Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN)), 155.50 (Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen sowie Nachlässe), 156.00 (Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)), 157.00 (Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht) und 163.70 (Vorgelegte Insolvenzpläne (§§ 217 bis 256 und §§ 258 bis 269 InsO))			
RA 425 (vorher RA 245)	Güterichter	Verfahrenseingänge	324 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 1.1 lfd. Nr. 169.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter); Tabelle F 1.P.1 lfd. Nr. 244A (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	324	Die vorgeschlagene Basiszahl wird für Thüringen als angemessen angesehen.	Kommissionsbeschluss vom <u>29.9.2015</u> : Für das Produkt RA 245 wird die Verwendung der festgestellten Basiszahl von 324 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
RA 426	Bereitschaftsdienst		landesspez. Festlegung		0,40%	Nach den Schulungsunterlagen für die Erhebung war die Tätigkeit innerhalb des Bereitschaftsdienstes auf dem jeweils zu bearbeitenden Produkt zu notieren (z.B. RA 290 – Ermittlungsrichtertätigkeit), während die reine Rufbereitschaft in das Produkt RA 402 fällt. Dadurch wurden in dem Produkt RA 426 im Wesentlichen nur Fahr- und Wartezeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes notiert. Die im Rahmen der Erhebung notierten Zeiten machen 0,40 % der erhobenen Gesamtzeit aus. In Thüringen wird dies in gleichem Umfang als Zuschlag auf den Gesamtbedarf umgesetzt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt wird für landesspezifische Festlegungen freigegeben.
RA 430	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
RA 440	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
RA 450	Fortbildung		landesspez. Festlegung		2.600 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 2.600 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
RA 470	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter AG mit Personal in Ausbildung	155	PÜ 1 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung)			
RA 480	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter AG ohne Personal in	641	PÜ 1 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts (ohne Personal in Ausbildung))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl des Produkts RA 480 wird nach Neuberechnung unter Einbeziehung der Fehllauf-

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
		Ausbildung					Schreibungen bei den Produkten RA 481 "Hinterlegungssachen" und RA 485 "Revisorentätigkeit (nur PräsAG), Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten" auf 641 Minuten festgelegt. Die Produkte RA 481 und RA 485 werden gestrichen.
RA 490	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
GÜ = Geschäftsübersichten
PÜ = Personalübersichten

**Gehobener und sonstiger nichtrichterlicher höherer Dienst
Amtsgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 010	Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen	Verfahrenseingänge	33	vgl. Richterprodukte RA 015, RA 041, RA 053 und RA 059 Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.00 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), 146.00 (selbständige Beweisverfahren) und 165.00 (Rechtshilfeersuchen (Richter))			
GA 011	Prozesskostenhilfe in Zivilsachen	Anzahl der PKH-Bewilligungen	85	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 090.00 (Prozesskostenhilfeentscheidungen Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt - von den Entscheidungen haben gelautet auf Bewilligung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Die Kommission stellt fest, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erhebungsergebnisse der Produkte GA 011 „Prozesskostenhilfe in Zivilsachen“, GA 261 „Verbraucherinsolvenzverfahren (IK)“ und GA 271 „Insolvenzverfahren (IN) und Insolvenzverfahren (IE) nach ausländischem Recht“ nicht belastbar sind.
GA 060	Familiengerichtliche Verfahren in der Zuständigkeit des Rechtspflegers, vereinfachte Unterhaltsverfahren, Rechtshilfeersuchen	Verfahrenseingänge	144	Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 234 (Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers) minus lfd. Nr. 234A (Familiengerichtlicher Genehmigung im Rahmen von Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen) minus lfd. Nr. 234B (Familiengerichtlicher Genehmigung im Rahmen von Vormundschaften oder Pflegschaften); 235 (Vereinfachtes Unterhaltsverfahren), 243 (Rechtshilfeersuchen Zuständigkeit Rechtspfleger), 246 (Neuzugänge in Vormundschaftssachen), 250 (Neuzugänge in Pflegschaftssachen) und 254 (Neuzugänge in Ergänzungspflegschaften)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 080	Kostenfestsetzung, Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Familiensachen	Verfahrenseingänge	30	vgl. Richterprodukte RA 060 bis RA 100 Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10a - 2.10t, 2.10v und 2.10w (Sachgebiet Familiensachen alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstand Aufhebung /Feststellung der Lebenspartnerschaft), 2.30c - 2.30p, 2.30s, 2.30t, 2.30v und 2.30w (Sachgebiet einstweilige Anordnungen alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstände Scheidung, andere Ehesache und Aufhebung /Feststellung der Lebenspartnerschaft), 2.40a - 2.40w (Sachgebiet Abhilfeverfahren alle Verfahrensgegenstände), 2.50c, 2.50d, 2.50e, 2.50g - 2.50l, 2.50r - 2.50w (Sachgebiet Lebenspartnerschaft alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstände Scheidung, andere Ehesache, sonstige Unterhaltssache, Unterbringung nach § 1631b BGB, Unterbringung nach öffentlichem Recht, sonstige Kindschaftssache und Abstammungssache); 236 (Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Artikel 28 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 237 (Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Artikel 41 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 238 (Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Artikel 42 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 241 (sonstige FH-Verfahren) und 242 (Rechtshilfeersuchen (Richter))	33	Um eine einheitliche Verfahrensweise in allen Diensten anzuwenden und aufgrund des in der Praxis festgestellten Bedürfnisses wird sich an den von der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung beschlossenen Hilfsüberlegungen orientiert. Im Rechtspflegerbereich ist daher die Basiszahl auf 33 Minuten anzupassen.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Prüfauftrag an LAG II UAG Fam hinsichtlich der Auswirkungen der Korrektur der Bezugsmengen entspr. den richterlichen Produkten. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Im Hinblick auf mögliche Unschärfen und unterschiedliche Bewertungssituationen in den Ländern unterbleibt eine generelle Anpassung der Basiszahlen für die Produkte GA 080 „Kostenfestsetzung, Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Familiensachen“ und MA 030 „Familiensachen“. Anpassungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommission durch Einzelfallentscheidung bleiben unberührt. Hierbei ist eine Orientierung an den Hilfsüberlegungen der Unterarbeitsgruppe möglich. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Es liegen bisher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bearbeitungsaufwände für Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen in dem Produkt GA 080 nicht angemessene Berücksichtigung gefunden haben.
GA 100	Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Straf- und OWi-Sachen	Verfahrenseingänge	4	vgl. Richterhebungsgeschäfte RA 1200, RA 1501 - RA 1503, RA 1801, RA 1802, RA 2101 - RA 2104, RA 2501, RA 2502, RA 2901, RA 2902, RA 3001, RA 3002 Tabelle S P.AG 1 Spalte "Amtsgericht insgesamt" lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge in Strafsachen - alle Sachgebiete), 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen), 1.204 (Einzelne Richterliche Anordnungen (Gs) richterliche Entscheidungen über			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Die Kommission stellt fest, dass eine Korrektur der Basiszahl zum Produkt GA 100 weder unter dem Gesichtspunkt der rechnerischen Mengen noch unter dem der Clusterung nach Aufgabenübertragungen geboten ist.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				<p>Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft), 1.205 (Anträge auf Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung), 1.206 (Sonstige richterliche Maßnahmen), 1.213 (Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach § 87g IRG sowie Anträge der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG), Spalte "StrRi" und "JugRi" jeweils lfd. Nr. 1.210 (Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht), Spalten "Richter für Bußgeldsachen" und "Jugendrichter für Bußgeldsachen" jeweils lfd. Nr. 2.7 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit), 2.76 (Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs.3 StVG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)), 2.77 (Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG)), 2.79 (Rechtshilfeersuchen Richter), 2.8 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine sonstige Ordnungswidrigkeit),</p>			
GA 120	Vollstreckungssachen inkl. Vollstreckungen in Erzwingungshaftsachen	Verfahrenseingänge	73	<p>Tabelle S P.AG 1 Spalten "Richter für Bußgeldsachen" und "Jugendrichter für Bußgeldsachen" jeweils lfd. Nr. 2.78 (sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG), Tabelle S P.AG 1 Spalten "JugRi" und "JugSchG" jeweils lfd. Nr. 1.207 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur Strafsachen), Tabelle S P.AG 1 Spalte "Jugendrichter für Bußgeldsachen" lfd. Nr. 2.82 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur OWiG)</p>			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 132	Grundbuchsachen (soweit nicht GA 141)	erste Urkunde	52 (GA 132a - mit Grundbuchführermodell - 37 Min. GA 132b - ohne Grundbuchführermodell - 58 Min.)	GÜ Nr. 12 01 10 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten), 12 01 20 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht), 12 02 10 (separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung), 12 03 20 (Besondere Grundbuchverfahren)	58	In Thüringen wird das Grundbuchführermodell nicht angewendet.	
GA 141	Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs	erste Urkunde	29 (GA 141a - mit Grundbuchführermodell - 21 Min. GA 141b - ohne Grundbuchführermodell - 33 Min.)	GÜ Nr. 12 01 30 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III)	33	In Thüringen wird das Grundbuchführermodell nicht angewendet.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 161	Register- und Güterrechtsregistersachen (ohne Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen) und unternehmensrechtliche Verfahren	erste Urkunde	49 (GA 161a - Aufhebung Richtervorbehalt - 71 Min. GA 161b - keine Aufhebung Richtervorbehalt - 41 Min.)	GÜ Nr. 15 01 00 (Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden), 15 03 00 (Anzahl der zum Handelsregister A eingereichten Urkunden), 15 05 00 (Anzahl der zum Handelsregister B eingereichten Urkunden insgesamt), 15 07 20 (Anzahl der zum sonstigen Register eingereichten Urkunden darunter zum Genossenschafts- und Partnerschaftsregister), 15 07 30 (Anzahl der zum sonstigen Register eingereichten Urkunden darunter zum Güterrechtsregister)	71	Aufgrund der Aufhebung des Richtervorbehaltes.	<u>Kommissionsbeschluss vom 14.04.2015:</u> Umbenennung des Produkts <u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Errechnung der Bundesbasiszahl ist ohne Berücksichtigung der bayerischen Ergebnisse vorzunehmen. Die Basiszahl für das Produkt RA 331b wird auf 24 Minuten und die Basiszahl für das Produkt GA 161b auf 41 Minuten festgesetzt. Länder mit abweichenden Bezugsgrößenregelungen können entsprechende Anpassungen der Basiszahlen vornehmen.
GA 190	Testamentssachen (IV)	Verfahrenseingänge	31	GÜ Nr. 13 01 00 (Testamentssachen (IV))			
GA 200	Sonstige Nachlasssachen	Zahl der erstmals unter VI registrierten Erblasser	111 (GA 200a - Aufhebung Richtervorbehalt - 119 Min. GA 200b - keine Aufhebung Richtervorbehalt - 95 Min.)	GÜ Nr. 13 03 00 (Zahl der erstmals unter VI registrierten Erblasser)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Unter Berücksichtigung des aufgehobenen Richtervorbehaltes in Bayern werden die Basiszahlen in Nachlasssachen des gehobenen Dienstes für das Produkt GA 200a auf 119 Minuten und für das Produkt GA 200b auf 95 Minuten festgesetzt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 210	Betreuungssachen	Bestand	89	<p><u>Fundstelle GÜ:</u> GÜ Nr. 14 01 14 (Am Jahresende noch anhängige Betreuungsverfahren)</p> <p><u>Fundstelle B-Statistik:</u> Auswertungstabelle I. 6</p>	108	<p>1. Die Basiszahl des Produkts GA 210 erhält einen Zuschlag um 10 % (98 Minuten). Im Gegenzug wird die Basiszahl (GA 240 - Zwangsversteigerung) um 10 % reduziert. Die Anpassung greift die Ergebnisse der Erhebungen beim AG Jena auf, weil der tatsächliche Zeitbedarf in GA 210 deutlich höher und im Produkt GA 240 niedriger war als die vorgeschlagenen bundesweiten Basiszahlen, was sich zudem mit dem Bericht der Praktiker deckt..</p> <p>2. Zudem soll das Produkt MA 070 um 10 min auf 148 min gekürzt und dafür das Produkt GA 210 um 10 Minuten angehoben werden. Nach den Steckbriefen der Erhebungsgerichte werden überdurchschnittliche viele Aufgaben durch Rechtspfleger wahrgenommen, die in anderen Ländern dem Servicebereich obliegen.</p> <p>Insgesamt wird damit die Basiszahl des Produkts GA 210 auf 108 min angehoben.</p>	
GA 215	Sonstige Tätigkeiten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Verfahrenseingänge	24	<p>GÜ Nr. 11 01 00 (Standesamtssachen), 11 05 10 (Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit), 17 01 00 (Freiheitsentziehungen gem. § 415 Abs. 1 FamFG insgesamt), 17 02 00 (Freiheitsentziehungen und Unterbringungssachen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften (ohne Verfahren nach § 312 Nr. 3 FamFG)), 20 00 00 (Landwirtschaftssachen), 11 05 20 (Aufgebotsverfahren)</p>			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 220	Rechtsantragsstelle		2 / landesspezifische Festlegungen	vgl. Produkte/Erhebungsgeschäfte RA 355, RA 4211, RA 4212, RA 4213, GA 010, GA 0601, GA 230, GA 080, GA 1001, GA 2000 Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.00, 146.00, 151.00, 155.00, 155.50, 156.00, 157.00, 165.00 Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10a - 2.10t, 2.10v, 2.10w, 2.30c - 2.30t, 2.30v, 2.30w, 2.40a - 2.40w, 2.50c, 2.50d, 2.50e, 2.50g - 2.50l, 2.50r - 2.50w, 234-234A-234B, 235, 236, 237, 238, 241, 242, 243; Tabelle S P.AG 1 Spalte "Amtsgericht insgesamt" lfd. Nr. 1.2, 1.203, 1.204, 1.205, 1.206, 1.213; Spalte "StrRi" und "JugRi" jeweils lfd. Nr. 1.210; Spalten "Richter für Bußgeldsachen" und "Jugendrichter für Bußgeldsachen" jeweils lfd. Nr. 2.7, 2.76, 2.77, 2.79, 2.8; GÜ Nr. 14 01 12, 14 01 52, 13 03 00 <u>Fundstellen B-Statistik:</u> Auswertungstabelle I. 4, IV. A. a) lfd. Nr. 188	3	Aufgrund der Erfahrungen der Praxis wird die Basiszahl auf 3 Minuten angepasst.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt GA 220 wird eine Basiszahl von 2 Minuten empfohlen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen der Rechtsantragsstellen bleibt es den Ländern vorbehalten, landesspezifische Festlegungen zu treffen.
GA 221	Beratungshilfe	Verfahrenseingänge	36	GÜ Nr. 11 03 10 (Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden), 11 03 20 (Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag), 11 03 30 (Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen)			
GA 230	Mobiliarvollstreckung	Verfahrenseingänge	15	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 151.00 (Vollstreckungssachen (M) insgesamt)			
GA 235 ZV	Zentrales Vollstreckungsgericht		landesspez. Festlegung			tats. Einsatz	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 240	Zwangsversteigerungsverfahren	Bestand	482 (GA 240a Kostenberechnung Rpfl. und SE - 450 Min.; GA 240b Kostenberechnung nur Rpfl.- 565 Min.; GA 240c Kostenberechnung nur SE - 456 Min.)	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 148.50 (Bestand an anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren)	508	Thüringen fällt in den Cluster b (Kostenberechnung nur durch Rechtspfleger); landesspezifische Anpassung: siehe Begründung zu GA 210	
GA 250	Zwangsverwaltungsverfahren	Bestand	176 (GA 250a Kostenberechnung Rpfl. und SE - 161 Min.; GA 250b Kostenberechnung nur Rpfl.- 216 Min.; GA 250c Kostenberechnung nur SE - 159 Min.)	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 150.00 (Bestand an anhängigen Verfahren in Zwangsverwaltungen (L))			
GA 261	Verbraucherinsolvenzverfahren (IK)	Bestand an eröffneten Verfahren	57	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 162.50 (Bestand an eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren) und 164.60 (Restschuldbefreiungsverfahren IK)			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt fest, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erhebungsergebnisse der Produkte GA 011 „Prozesskostenhilfe in Zivilsachen“, GA 261 „Verbraucherinsolvenzverfahren (IK)“ und GA 271 „Insolvenzverfahren (IN) und Insolvenzverfahren (IE) nach ausländischem Recht“ nicht belastbar sind.
GA 271	Insolvenzverfahren (IN) und Insolvenzverfahren (IE) nach ausländischem Recht	Bestand an eröffneten Verfahren	119	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 161.30 (Bestand an eröffneten Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen),			<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt fest, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				161.70 (Bestand an eröffneten Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen sowie Nachlässe), 163.50 (Bestand an eröffneten Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht) und 164.30 (Restschuldbefreiungsverfahren IN)			Erhebungsergebnisse der Produkte GA 011 „Prozesskostenhilfe in Zivilsachen“, GA 261 „Verbraucherinsolvenzverfahren (IK)“ und GA 271 „Insolvenzverfahren (IN) und Insolvenzverfahren (IE) nach ausländischem Recht“ nicht belastbar sind.
GA 290	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
GA 300	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
GA 310	Fortbildung		landesspez. Festlegung		1.300 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
GA 330	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter AG mit Personal in Ausbildung	533	PÜ 1 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung)			
GA 340	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter AG ohne Personal in Ausbildung	1.443	PÜ 1 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts (ohne Personal in Ausbildung))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Die Basiszahl des Produkts GA 340 wird nach Neuberechnung unter Einbeziehung von Aufschreibungen bei GA 2801 auf 1.443 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GA 341	Hinterlegungssachen	Zahl der anhängig gewordenen Hinterlegungssachen	92	GÜ Nr. 41 01 20 (Zahl der anhängig gewordenen Hinterlegungssachen)			
GA 350	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
GÜ = Geschäftsübersichten
PÜ = Personalübersichten

**Mittlerer und Schreibdienst (Serviceeinheiten)
Amtsgerichte**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MA 010	Zivilsachen	Verfahrenseingänge	299	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 002.00 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), 146.00 (selbständige Beweisverfahren) und 165.00 (Rechtshilfeersuchen (Richter))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 299 Minuten festgelegt.
MA 011	Güterichter	Verfahrenseingänge	179 / landesspezifische Festlegung	Tabelle Z 1.1 lfd. Nr. 169.00 (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter); Tabelle F 1.P.1 lfd. Nr. 244A (Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter)	179	Die empfohlen Basiszahl wird für Thüringen als zutreffend eingeschätzt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 179 Minuten festgelegt. Prüfauftrag an LAG II UAG Zivil hinsichtlich Verwendbarkeit der Basiszahl. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Für das Produkt MA 011 „Güterichter“ wird die Verwendung der festgestellten Basiszahl von 179 Minuten empfohlen. Es bleibt den Ländern im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen vorbehalten, die Bewertung landesspezifisch festzulegen.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MA 030	Familiensachen	Verfahrenseingänge	289	Tabelle F.1.P.1 lfd. Nr. 2.10a - 2.10t, 2.10v und 2.10w (Sachgebiet Familiensachen alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstand Aufhebung /Feststellung der Lebenspartnerschaft), 2.30c - 2.30p, 2.30s, 2.30t, 2.30v und 2.30w (Sachgebiet einstweilige Anordnungen alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstände Scheidung, andere Ehesache und Aufhebung /Feststellung der Lebenspartnerschaft), 2.40a - 2.40w (Sachgebiet Abhilfeverfahren alle Verfahrensgegenstände), 2.50c, 2.50d, 2.50e, 2.50g - 2.50l, 2.50r - 2.50w (Sachgebiet Lebenspartnerschaft alle Verfahrensgegenstände außer Verfahrensgegenstände Scheidung, andere Ehesache, sonstige Unterhaltssache, Unterbringung nach § 1631b BGB, Unterbringung nach öffentlichem Recht, sonstige Kindschaftssache und Abstammungssache); 234 (Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers) minus lfd. Nr. 234A (Familiengerichtlicher Genehmigung im Rahmen von Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen) minus lfd. Nr. 234B (Familiengerichtlicher Genehmigung im Rahmen von Vormundschaften oder Pflegschaften); 235 (Vereinfachtes Unterhaltsverfahren), 236 (Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Artikel 28 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 237 (Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Artikel 41 der VO (EG) Nr.			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 289 Minuten festgelegt. Prüfauftrag an LAG II UAG Fam hinsichtlich der Auswirkungen der Korrektur der Bezugsmengen entspr. den richterlichen Produkten. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Im Hinblick auf mögliche Unschärfen und unterschiedliche Bewertungssituationen in den Ländern unterbleibt eine generelle Anpassung der Basiszahlen für die Produkte GA 080 „Kostenfestsetzung, Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Familiensachen“ und MA 030 „Familiensachen“. Anpassungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommission durch Einzelfallentscheidung bleiben unberührt. Hierbei ist eine Orientierung an den Hilfsüberlegungen der Unterarbeitsgruppe möglich.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				2201/2003), 238 (Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Artikel 42 der VO (EG) Nr. 2201/2003), 241 (sonstige FH-Verfahren), 242 (Rechtshilfeersuchen (Richter)) und 243 (Rechtshilfeersuchen Zuständigkeit Rechtspfleger), 246 (Neuzugänge in Vormundschaftssachen), 250 (Neuzugänge in Pflugschaftssachen) und 254 (Neuzugänge in Ergänzungspflegschaften)			
MA 040	Strafsachen, Bußgeldverfahren - Einzelrichter	Verfahrenseingänge	120	Tabelle S P.AG 1 Spalte "StrRi" und "JugRi" jeweils lfd. Nr. 1.2 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO) 1.210 (Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht Zuständigkeit des Strafrichters/Jugendrichters) 1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten) Tabelle S P.AG 1 Spalten "SchGer" und "erw.SchGer" jeweils lfd. Nr. 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO) Tabelle S P.AG 1 Spalten "JugRi" und "JugSchG" jeweils lfd. Nr. 1.207 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur Strafsachen) Tabelle S P.AG 1 Spalte "Amtsgericht insgesamt" lfd. Nr. 1.204 (Einzelne Richterliche Anordnungen (Gs) richterliche Entscheidungen über Haftanordnung,			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Für das Produkt wird eine Basiszahl von 120 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				<p>Hafffortdauer und Entlassung aus der Haft)</p> <p>1.205 (Anträge auf Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung)</p> <p>1.206 (Sonstige richterliche Maßnahmen)</p> <p>1.213 (Einsprüche gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach § 87g IRG sowie Anträge der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG)</p> <p>Tabelle S P.AG 1 Spalten "Richter für Bußgeldsachen" und "Jugendrichter für Bußgeldsachen" jeweils lfd. Nr.</p> <p>2.7 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit),</p> <p>2.75 (Erzwingungshaftanträge),</p> <p>2.76 (Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs.3 StVG),</p> <p>2.77 (Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG)),</p> <p>2.78 (sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG),</p> <p>2.79 (Rechtshilfeersuchen Richter),</p> <p>2.8 (neu eingegangene Verfahren betreffend eine sonstige Ordnungswidrigkeit),</p> <p>Tabelle S P.AG 1 Spalte "Jugendrichter für Bußgeldsachen" lfd. Nr.</p> <p>2.82 (Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt - nur OWiG)</p>			
MA 041	Strafsachen - Schöffengericht, Jugendschöffengericht, erw. Schöffengericht	Verfahrenseingänge	520	<p>Tabelle S P. AG 1 Spalten "SchGer", "JugSchG" und "erw.SchGer" jeweils lfd. Nr.</p> <p>1.2 (Neuzugänge - alle Sachgebiete),</p> <p>1.200 (Eingänge an Bewährungsaufsichten)</p> <p>Tabelle S P. AG 1 Spalte "JugSchG" lfd. Nr. 1.203 (Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) - ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)</p>			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 520 Minuten festgelegt.
MA 050	Grundbuch	erste Urkunde	48	<p>GÜ Nr.</p> <p>12 01 10 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten),</p> <p>12 01 20 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der</p>	43	In Thüringen ist die Basiszahl ohne Grundbuchführermodell anzuwenden (nach der Erhebung 46 Minuten, die entsprechend dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Serviceeinheiten um 6,8 % zu kürzen ist, so dass eine Basiszahl von 43 Minuten Anwendung findet).	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 48 Minuten festgelegt. Überprüfung der Clusterung.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				Berechtigung am Erbbaurecht), 12 01 30 (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III), 12 02 10 (separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung), 12 03 20 (Besondere Grundbuchverfahren)			
MA 060	Registersachen	erste Urkunde	67	GÜ Nr. 15 01 00 (Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden), 15 03 00 (Anzahl der zum Handelsregister A eingereichten Urkunden), 15 05 00 (Anzahl der zum Handelsregister B eingereichten Urkunden insgesamt), 15 07 20 (Anzahl der zum sonstigen Register eingereichten Urkunden darunter zum Genossenschafts- und Partnerschaftsregister), 15 07 30 (Anzahl der zum sonstigen Register eingereichten Urkunden darunter zum Güterrechtsregister)	73	Die Basiszahl erweist sich nicht als auskömmlich, wofür auch das Erhebungsergebnis des AG Jena spricht. Es erfolgt eine landesspezifische Anhebung um 10 %.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 67 Minuten festgelegt. Prüfauftrag an LAG II UAG FGG Überprüfung der Auswirkungen der Veränderung der Bezugsmenge s. Richterprodukt.
MA 070	Betreuung	Bestand	158	<u>Fundstelle GÜ:</u> GÜ Nr. 14 01 14 (Am Jahresende noch anhängige Betreuungsverfahren) <u>Fundstelle B-Statistik:</u> Auswertungstabelle I. 6	148	siehe Begründung GA 210	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 158 Minuten festgelegt.
MA 071	Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (Unterbringungssachen)	Verfahrenseingänge	129	GÜ Nr. 14 02 10 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1 und 2 FamFG einschl. Verlängerung), 14 02 20 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 3 FamFG einschl. Verlängerung) und 14 02 30 (Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 1846 BGB i.V.m § 1908i BGB einschl. Verlängerung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 129 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				<u>Fundstellen B-Statistik:</u> Auswertungstabelle III. J. c) lfd. Nrn. 120 und 126, III. J. e) lfd. Nrn. 136 und 142, IV. A. b) lfd. Nrn. 191 und 197, IV. A. d) lfd. Nrn. 207 und 214, IV. B. lfd. Nr. 216			
MA 080	Nachlasssachen	Zahl der erstmals unter VI registrierte n Erblasser und Verfahrenseingänge	134	GÜ Nr. 13 01 00 (Testamentssachen (IV)), 13 03 00 (Zahl der erstmals unter VI registrierten Erblasser)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 134 Minuten festgelegt.
MA 090	Freiheitsentziehende Maßnahmen, Standesamtssachen, Landwirtschaftssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Verfahrenseingänge	105	GÜ Nr. 11 01 00 (Standesamtssachen), 11 05 00 (Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens), 17 01 00 (Freiheitsentziehungen gem. § 415 Abs. 1 FamFG insgesamt), 17 02 00 (Freiheitsentziehungen und Unterbringungssachen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften (ohne Verfahren nach § 312 Nr. 3 FamFG)), 20 00 00 (Landwirtschaftssachen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 105 Minuten festgelegt.
MA 113	Insolvenzverfahren IN, IE	Bestand an anhängigen Verfahren	151	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 161.00 (Bestand an Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN)) , 161.50 (Bestand an Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen sowie Nachlässe), 163.00 (Bestand an Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht) und 164.30 (Restschuldbefreiungsverfahren IN)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 151 Minuten festgelegt.
MA 114	Insolvenzverfahren IK	Bestand an anhängigen Verfahren	120	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 162.00 (Bestand an Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)) und 164.60 (Restschuldbefreiungsverfahren IK)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 120 Minuten festgelegt.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MA 115	Immobilienvollstreckung	Bestand	354	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 148.50 (Bestand an anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren) und 150.00 (Bestand an anhängigen Verfahren in Zwangsverwaltungen (L))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 354 Minuten festgelegt. Überprüfung Basiszahlen Clusterung
MA 117	Mobiliarvollstreckung	Verfahrenseingänge	37	Tabelle Z 1P lfd. Nr. 151.00 (Vollstreckungssachen (M) insgesamt)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 37 Minuten festgelegt.
MA 118 ZV	Zentrales Vollstreckungsgericht		landesspez. Festlegung		tats. Einsatz		
MA 220	Rechtsantragsstelle		landesspez. Festlegung		0		<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Bewertung des Produktes MA 220 wird für eine landesspezifische Festlegung freigegeben.
MA 221	Beratungshilfe	Verfahrenseingänge	27	GÜ Nr. 11 03 10 (Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden), 11 03 20 (Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag), 11 03 30 (Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 27 Minuten festgelegt.
MA 426	Bereitschaftsdienst		landesspez. Festlegung				<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Das Produkt wird zur landesspezifischen Festlegung freigegeben.
MA 100	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
MA 130	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MA 140	Fortbildung		landesspez. Festlegung		500 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
MA 160	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter AG mit Personal in Ausbildung	488	PÜ 1 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 488 Minuten festgelegt.
MA 170	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter AG ohne Personal in Ausbildung	1885	PÜ 1 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter des Gerichts (ohne Personal in Ausbildung))			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Die Produkte MA 171 "Hinterlegungssachen" und MA 175 "Revisorentätigkeit (nur PräsAG), Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten" werden gestrichen. Die dort notierten Zeiten wurden bei dem Produkt MA 170 berücksichtigt. Für das Produkt MA 170 wird eine Basiszahl von 1885 Minuten festgelegt.
MA 190	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
GÜ = Geschäftsübersichten
PÜ = Personalübersichten

Staatsanwälte
Generalstaatsanwaltschaft

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
<p>Vorbemerkung: An der Erhebung nahmen nur die Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf und München teil. Eine Vergleichbarkeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Jena ist nur bedingt gegeben. Insbesondere ist die Größe der Generalstaatsanwaltschaft Jena nicht mit den Erhebungsgeneralstaatsanwaltschaften vergleichbar und insbesondere weisen diese kein Durchläufersystem wie in Jena auf. Letztlich kommt aufgrund der Struktur eher eine Vergleich zur Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als zur Generalstaatsanwaltschaft München in Frage, so dass die Erhebungsergebnisse aus Düsseldorf Anwendung finden. Insgesamt ist die Aussagekraft der Berechnung nur eingeschränkt gegeben.</p>							
SG 010	Staatsschutzsachen und sonstige Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft (ohne SG 020)		landesspez. Festlegung		0,5	Ein Grundbedarf von 0,5 wird hier angenommen, insbesondere, da das Produkt auch um die Verfahren nach § 108e StGB erweitert wurde.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Das Produkt SG 010 "Staatsschutzsachen (OJs) bei den Generalstaatsanwaltschaften" wird umbenannt. Das Produkt SG 020 wird als Platzhalter für Verfahren wegen Geldwäscheverdachtsanzeigen beibehalten. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Das Produkt SG 010 „Staatsschutzsachen und sonstige Ermittlungsverfahren einschl. Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB bei den Generalstaatsanwaltschaften“ wird umbenannt in „Staatsschutzsachen und sonstige Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft (ohne SG 020)“.
SG 011	Gnadensachen		landesspez. Festlegung		309	Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Produkt SG 070.	
SG 020	Verfahren wegen Geldwäscheverdachtsanzeigen (GWG)	Verfahrenseingänge	landesspez. Festlegung			In Thüringen nicht an der Generalstaatsanwaltschaft konzentriert.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Das Produkt SG 020 wird als Platzhalter für Verfahren wegen Geldwäscheverdachtsanzeigen beibehalten.
SG 030	Revisionen und Rechtsbeschwerden einschl. Sitzungsdienst, Anträge nach § 346 Abs. 2 StPO und Anträge auf Zulassung von Rechtsbeschwerden	Verfahrenseingänge	167	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 955.0 (Revisionen), 956.0 (Rechtsbeschwerden), 957.0 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden)	189	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 040	Sonstige Verfahren (z.B. Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG/AR-GVG), Beschwerden (Ws) und Haftprüfungsverfahren	Verfahrenseingänge	95	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 959.0 (Beschwerden Ws), 961.0 (Haftprüfungsverfahren), 965.0 (Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG).	143	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				968.0 (Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut), 970.0 (Kartellbußgeldsachen)			
SG 041	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		309	Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Produkt SG 070.	
SG 060	Einstellungsbeschwerden (Zs) einschließl. Klageerzwingungsverfahren	Verfahrenseingänge	111	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 960.0 (Beschwerden Zs)	194	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 070	Rechtshilfesachen	Verfahrenseingänge	211	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 962.0 (Aus- und Durchlieferungssachen), 969.0 (Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland)	309	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 090	StrEG-Verfahren, Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadensersatz- und Regressangelegenheiten sowie berufsgerichtliche Verfahren	Verfahrenseingänge	246	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 964.1 (Berufsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der PatAnwO, der BNotO und dem Steuerberatergesetz)), 966.0 (Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt), 967.0 (Entschädigungssachen nach dem StrEG)	208	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	In das Erhebungsgeschäft SG 0901 „Berufsgerichtliche Verfahren“ sind auch die diesbezüglich aufgewendeten Sitzungs-, Fahrt- und Wartezeiten eingeflossen.
SG 131	Zentralstelle		landesspez. Festlegung		2,0	landesspezifische Festlegung	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SG 135	Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung/Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebs, Internationale Kontakte	Verfahrenseingänge	36	Eingänge der Erhebungsgeschäfte SG 0200 bis SG 0903 Tabelle ELP. 2.2.II lfd. Nr. 7.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete) Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 955.0 (Revisionen), 956.0 (Rechtsbeschwerden), 957.0 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde), 959.0 (Beschwerden Ws), 960.0 (Beschwerden Zs), 961.0 (Haftprüfungsverfahren), 962.0 (Aus- und Durchlieferungssachen), 964.1 (Berufsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der PatAnwO, der BNotO und dem Steuerberatergesetz)), 965.0 (Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG), 966.0 (Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt), 967.0 (Entschädigungssachen nach dem StrEG), 968.0 (Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut), 969.0 (Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland), 970.0 (Kartellbußgeldsachen)	47	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 140	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Staatsanwaltschaften erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
SG 150	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SG 160	Fortbildung		landesspez. Festlegung		2.600 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 2.600 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
SG 180	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter GStA und StA/AA mit Personal in Ausbildung	89	PÜ 9 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Amtsanwaltschaften des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)	120	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 190	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter GStA und StA/AA ohne Personal in Ausbildung	425	PÜ 9 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Amtsanwaltschaften des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)	460	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
SG 200	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung			PÜ9 R6000	

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Gehobener und sonstiger nichtstaatsanwaltlicher höherer Dienst
Generalstaatsanwaltschaft**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
<p>Vorbemerkung: An der Erhebung nahmen nur die Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf und München teil. Eine Vergleichbarkeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Jena ist nur bedingt gegeben. Insbesondere ist die Größe der Generalstaatsanwaltschaft Jena nicht mit den Erhebungsgeneralstaatsanwaltschaften vergleichbar und insbesondere weisen diese kein Durchläufersystem wie in Jena auf. Letztlich kommt aufgrund der Struktur eher eine Vergleich zur Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als zur Generalstaatsanwaltschaft München in Frage, so dass die Erhebungsergebnisse aus Düsseldorf Anwendung finden. Insgesamt ist die Aussagekraft der Berechnung nur eingeschränkt gegeben.</p>							
GG 010	Aufgaben der Rechtspfleger/Bediensteten des gehobenen Justizdienstes in der Rechtspflege; StrEG- Verfahren, Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadensersatz- und Regressangelegenheiten	Verfahrens- eingänge	6	vgl. Staatsanwaltschaften SG 020 bis SG 040 und SG 060 bis SG 090 Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 7.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete); Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 955.0 (Revisionen), 956.0 (Rechtsbeschwerden), 957.0 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde), 959.0 (Beschwerden Ws), 960.0 (Beschwerden Zs), 961.0 (Haftprüfungsverfahren), 962.0 (Aus- und Durchlieferungssachen), 964.1 (Berufsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der PatAnwO, der BNotO und dem Steuerberatergesetz)), 965.0 (Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG), 966.0 (Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt), 967.0 (Entschädigungssachen nach dem StrEG), 968.0 (Angelegenheiten nach dem NATO- Truppenstatut), 969.0 (Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland), 970.0 (Kartellbußgeldsachen)	17	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	<u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt fest, dass zur Erfassung der Mitwirkung des gehobenen Dienstes an Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft in Staatsschutzsachen und Verfahren wegen Mandatsträgerbestechung weder die Schaffung eines eigenen Produktes GG 011, noch eine Ergänzung des Produktes GG 010 geboten ist.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GG 040	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
GG 050	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
GG 060	Fortbildung		landesspez. Festlegung		1.300 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
GG 080	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter GStA und StA/AA mit Personal in Ausbildung	142	PÜ 9 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Amtsanwaltschaften des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)	263	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GG 090	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter GStA und StA/AA ohne Personal in Ausbildung	389	PÜ 9 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Anwaltschaften des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)	427	Erhebungsergebnis GStA Düsseldorf	
GG 110	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Mittlerer und Schreibdienst (Serviceeinheiten)
Generalstaatsanwaltschaft**

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MG 010	Staatsschutzsachen und sonstige Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft (ohne MG 021)		landesspez. Festlegung		138	Bewertung wie MG 020 - sofern sich nicht nach tatsächlichem Einsatz ein höherer Bedarf ergibt	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt wird für die Bewertung mit dem tats. Einsatz freigegeben. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Das Produkt MG 010 „Staatsschutzsachen (OJs) bei der Generalstaatsanwaltschaft“ wird umbenannt in „Staatsschutzsachen und sonstige Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft (ohne MG 021)“. Es wird zur landesspezifischen Festlegung freigegeben.
MG 011	Gnadensachen		landesspez. Festlegung		138	Bewertung wie MG 020	
MG 012	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		138	Bewertung wie MG 020	
MG 020	Rechtssachen (ohne MG 010 und MG 021)	Verfahrens-Eingänge	138	Tabelle ELP.2.2.II lfd. Nr. 955.0 (Revisionen), 956.0 (Rechtsbeschwerden), 957.0 (Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde), 959.0 (Beschwerden Ws), 960.0 (Beschwerden Zs), 961.0 (Haftprüfungsverfahren), 962.0 (Aus- und Durchlieferungssachen), 964.1 (Berufsggerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der PatAnwO, der BNotO und dem Steuerberatergesetz)), 965.0 (Entscheidungen in Vorverfahren und			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt MG 020 "Rechtssachen" wird in die Produkte MG 020 "Rechtssachen ohne sonstige Ermittlungsverfahren einschl. GWG (MG 021)" Basiszahl 138 und MG 021 "Sonstige Ermittlungsverfahren einschl. GWG" landesspezifische Festlegung aufgegliedert. Prüfauftrag an LAG I - Anpassung an die Produktstruktur StA GenStA. <u>Kommissionsbeschluss vom</u>

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				sonstige Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG), 966.0 (Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt), 967.0 (Entschädigungssachen nach dem StrEG), 968.0 (Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut), 969.0 (Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland), 970.0 (Kartellbußgeldsachen)			13.4.2016: Das Produkt MG 020 „Rechtssachen ohne sonstige Ermittlungsverfahren ein-schl. GWG (MG021)“ wird umbenannt in „Rechtssachen (ohne MG 010 und MG 021)“. Zu Basiszahl und Bezugsgröße bleibt es bei der Beschlussfassung der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015.
MG 021	Verfahren wegen Geldwäscheverdachtsanzeigen (GWG)		landesspez. Festlegung			In Thüringen nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft konzentriert.	Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016: Das Produkt MG 021 „Sonstige Ermittlungsverfahren einschl. GWG“ wird umbenannt in „Verfahren wegen Geldwäscheverdachtsanzeigen (GWG)“. Es bleibt bei der Freigabe zur landesspezifischen Festlegung nach der Beschlussfassung der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015.
MG 025	Zentralstelle		landesspez. Festlegung		1,0	landessepezifische Festlegung	
MG 030	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
MG 040	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MG 050	Fortbildung		landesspez. Festlegung		500 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächliche Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
MG 070	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter GSTa und St/AA mit Personal in Ausbildung	171	PÜ 9 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Amtsanwaltschaften des Geschäftsbereichs einschließlich Personal in Ausbildung)			Kommissionsbeschluss vom <u>29.9.2015</u> : Es werden die im Dokumentationsband ausgewiesenen Produkte und Basiszahlen festgelegt.
MG 080	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter GSTa und St/AA ohne Personal in Ausbildung	340	PÜ 9 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung) PÜ 8 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Staats-/Amtsanwaltschaften des Geschäftsbereichs ohne Personal in Ausbildung)			Kommissionsbeschluss vom <u>29.9.2015</u> : Es werden die im Dokumentationsband ausgewiesenen Produkte und Basiszahlen festgelegt.
MG 090	IT-Angelegenheiten		landesspezifische Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monaterhebung
PÜ = Personalübersichten

**Staatsanwälte
Staats-/Amtsanwaltschaften**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
Vorbemerkung: In der Personalbedarfsberechnung werden in Thüringen Amtsanwälte wie Staatsanwälte behandelt.							
SS 010	Kapitalsachen	Verfahrenseingänge	1.909	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.20 (Kapitalverbrechen im Sinne § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)), 110.52 (vorsätzliche Tötung durch Polizeibedienstete)			
SS 021	Wirtschaftsstrafsachen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und "unechten" Schwerpunktstaatsanwaltschaften	Verfahrenseingänge	Orientierung an Basiszahl 589; länderspezifische Festlegung bis zur Obergrenze (Personalbedarf mit Basiszahl 536)	<u>Nur Schwerpunktstaatsanwaltschaften und "unechte" Schwerpunktstaatsanwaltschaften</u> Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.40 (Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG), 110.41 (sonstige Wirtschaftsstrafsachen), 110.42 (Steuerstrafsachen), 110.43 (Geldwäschdelikte), 110.44 (Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden), 110.45 (Umweltschutzstrafsachen)	589	nur StA Mühlhausen	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Das Produkt SS 020 entfällt. An seine Stelle treten die Produkte SS 021 "Wirtschaftsstrafsachen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und unechten Schwerpunktstaatsanwaltschaften" und SS 022 "Wirtschaftsstrafsachen bei den Nichtschwerpunktstaatsanwaltschaften". Es wird die Bundesbasiszahl für das bisherige Produkt SS 020 (536 Minuten) auf die Bezugsgrößen angewandt. Der so ermittelte Personalbedarf bildet die Obergrenze für die Verteilung auf die Produkte SS 021 und SS 022. Die Basiszahlen der zugrunde liegenden Erhebungsgeschäfte SS 201 (589 Minuten) und SS 0202 (150 Minuten) können zur Orientierung herangezogen werden; von ihnen kann aufgrund von länderspezifischen unterschiedlichen Zuständigkeiten und Organisationsformen abgewichen werden, so lange die genannte Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SS 022	Wirtschaftsstrafsachen bei den Nichtschwerpunktstaatsanwaltschaften	Verfahrenseingänge	Orientierung an Basiszahl 150; länder-spezifische Festlegung bis zur Obergrenze (Personalbedarf mit Basiszahl 536)	Nur Nichtschwerpunktstaatsanwaltschaften Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.40 (Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG), 110.41 (sonstige Wirtschaftsstrafsachen), 110.42 (Steuerstrafsachen), 110.43 (Geldwäschdelikte), 110.44 (Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden), 110.45 (Umweltschutzstrafsachen)	150	Alle Staatsanwaltschaften außer Mühlhausen.	
SS 050	Verkehrsstrafsachen mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB, und sonstige Verkehrsstrafsachen	Verfahrenseingänge	50	Tabelle ELP 1.2.II Spalten "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.35 (Verkehrsstrafaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB), 110.36 (sonstige Verkehrsstrafsachen)			
SS 060	Verbrechen und Vergehen nach dem BtMG für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	Verfahrenseingänge	550	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.60 (Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht)			
SS 070	Sonstige BTM-Sachen	Verfahrenseingänge	58	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.61 (sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SS 080	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einschl. § 184 StGB	Verfahrenseingänge	255	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.15 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) 110.16 (Verbreitung pornografischer Schriften) 100.0 (Jugendschutzsachen)			
SS 100	Einschleusung von Ausländern sowie sonstige Verstöße gegen das Asylgesetz	Verfahrenseingänge	46	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.55 (Einschleusung von Ausländern), 110.56 (sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU)			
SS 110	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen sowie Korruptionsdelikte (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen); Staatsschutzsachen, politische Strafsachen und Pressestrafsachen, Ärztesachen und Verstöße gegen das Heilpraktikergesetz sowie Vergehen nach § 131 StGB	Verfahrenseingänge	190	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.10 (Staatsschutzsachen), 110.11 (politische Strafsachen), 110.12 (Vergehen nach § 131 StGB), 110.50 (Korruptionsdelikte), 110.51 (Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen), 110.53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete), 110.54 (Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete), 110.65 (Ärztgesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz), 110.66 (Pressestrafsachen)			
SS 140	Allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	Verfahrenseingänge	513	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.90 (Sonstige allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SS 150	Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene	Verfahrenseingänge	99 (für Länder ohne amtsanwaltlichen Dienst) 110 (für Länder mit amtsanwaltlichen Dienst)	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte ohne JStA" lfd. Nr. 110.21 (vorsätzliche Körperverletzung), 110.25 (Diebstahl und Unterschlagung), 110.26 (Betrug und Untreue), 110.99 (Sonstige allgemeine Straftaten)	99	wie Land ohne Amtsanwälte	Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für die Länder ohne amtsanwaltlichen Dienst bleibt es bei der im Gutachten berechneten Basiszahl von 99 Minuten. Für die Länder mit amtsanwaltlichen Dienst wird eine Basiszahl von 110 Minuten festgelegt.
SS 160	Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende sowie Verfahren gegen Strafunmündige	Verfahrenseingänge	69	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 110.98 (Verfahren gegen Strafunmündige), Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Jugendstaatsanwälte" lfd. Nr. 110.21 (vorsätzliche Körperverletzung), 110.25 (Diebstahl und Unterschlagung), 110.26 (Betrug und Untreue), 110.99 (Sonstige allgemeine Straftaten)			
SS 170	Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren gegen Unbekannt	Verfahrenseingänge	45	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 723.1 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren)			
SS 180	UJs-Verfahren (außer Produkt SS 170)	Verfahrenseingänge	10	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 723.2 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend sonstige UJs-Verfahren)			
SS 190	Ordnungswidrigkeitenverfahren	Verfahrenseingänge	16	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 724 (Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz)			
SS 200	Tätigkeiten des Staatsanwalts in Strafvollstreckungssachen	Verfahrenseingänge	140	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 755.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung),			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
				756.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist), 757.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung), 758.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist)			
SS 210	Gnadensachen		landesspez. Festlegung		100	landesspezifische Festlegung	
SS 221	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Festlegung		150	landesspezifische Festlegung	
SS 230	AR-Verfahren	Verfahrenseingänge	72	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 751.0 (Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen) 752.0 (Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung) 753.0 (In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen)			
SS 240	Sitzungsdienst		tatsächlicher Einsatz entsprechend statistischer Erhebung	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 726.0 (Sitzungszeiten) 727.0 (Fahrt- und Wartezeiten) x 60 Minuten / Jahresarbeitszeit			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Der Personalbedarf für die Produkte SS 240 und AS 068 wird nach dem tatsächlichen Einsatz (Formel: Tabelle ELP 1.2 II Spalte "Staatsanwälte zusammen" bzw. "Amtsanwälte zusammen" lfd. Nr. 726.0 + 727.0 x 60 / Jahresarbeitszeit bemessen.
SS 260	Bereitschaftsdienst/Tätigkeit des Haftstaatsanwalts	Verfahrenseingänge	2	Verfahrenseingänge Produkte SS 010 - SS 160 Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 002.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete)			
SS 265	Rufbereitschaft		landesspez. Festlegung				

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
SS 280	Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung	Verfahrenseingänge	3	Verfahrenseingänge Produkte SS 010 - SS 190 Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 002.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete) 723.1 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren) 723.2 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend sonstige UJs-Verfahren) 724 (Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz)			
SS 290	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Staatsanwaltschaften erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
SS 300	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
SS 310	Fortbildung		landesspez. Festlegung		2.600 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 2.600 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	
SS 330	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter StA/AA mit	257	PÜ 7 Personalbestand BZU ZKI (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
		Personal in Ausbildung					
SS 340	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter StA/AA ohne Personal in Ausbildung	1.457	PÜ 7 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung)			
SS 350	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Gehobener und sonstiger nichtstaatsanwaltlicher höherer Dienst
Staats-/Amtsanwaltschaften**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GS 010	Mitwirkung des Rechtspflegers/Bediensteten des gehobenen Justizdienstes im Ermittlungsverfahren	Verfahrenseingänge	1	vgl. Staatsanwaltsprodukte SS 010 - SS 160 und Amtsanwaltsprodukte AS 020, AS 021, AS 022, AS 023 Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 002.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete)			
GS 020	Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Bewährung	Verfahrenseingänge	185	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 756.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist), 758.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist)			
GS 030	Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	Verfahrenseingänge	581	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 755.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung), 757.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung)			

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GS 060	Vollstreckung von Geldstrafen	Verfahrenseingänge	80 (GS 060a - Zust. Rpfl. u. elektr. Bearbeitung - 89 Min. GS 060b - Zust. Rpfl. keine elektr. Bearbeitung - 110 Min. GS 060c - Zust. SE u. elektr. Bearbeitung - 22 Min. GS 060d - Zust. SE keine elektr. Bearbeitung - 44 Min)	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 759.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Geldstrafe)	24	Thüringen ist nach Einführung der elektronischen Geldstrafenvollstreckung dem Cluster „c“ zuzuordnen (Merkmale: übertragen auf Serviceeinheiten und elektronische Geldstrafenvollstreckung). Die erhobenen Basiszahlen im Cluster „c“ stammen lediglich von zwei Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg (Mannheim und Stuttgart). Von der LJV Baden-Württemberg ist bekannt, dass dort der Führerscheinentzug von den Serviceeinheiten wahrgenommen wird, während in Thüringen diese Aufgabe dem Rechtspfleger obliegt. Insoweit ist es gerechtfertigt einen Zuschlag für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in Höhe von 10 % einzuführen. Die Basiszahl in diesem Geschäft wird auf 24 Minuten festgelegt.	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Bis auf weiteres wird an den entsprechend der Clusterung ausdifferenzierten Bundesbasiszahlen für das Produkt GS 060 "Vollstreckung von Geldstrafen" festgehalten. Die endgültige Entscheidung einzelner clusterbezogener Bundesbasiszahlen wird in Abhängigkeit von der Festlegung von Clusterungen der Bundesbasiszahlen im Bereich der Serviceeinheiten bestimmt. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016</u> : Bezüglich des Produktes GS 060 wird an der Clusterung gemäß dem Kommissionsbeschluss vom 29. September/1. Oktober 2015 festgehalten.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GS 070	Vollstreckung von Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeld sowie Erzwingungshaft	Verfahrenseingänge	25	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 760.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Geldbuße), 761.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist ein Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz), 761.1 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Erzwingungshaft)			
GS 090	AR-Verfahren/ Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren, sonstige Aufgaben der Staatsanwaltschaft, internationale Kontakte		landesspez. Festlegung				<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015</u> : Das Produkt wird für die landesspezifische Festlegung durch Bildung einer Länderbasiszahl auf der Grundlage der in der Erhebung erzielten Ergebnisse festgelegt.
GS 100	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspez. Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopffzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
GS 110	Ausbildung		landesspez. Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
GS 120	Fortbildung		landesspez. Festlegung		1.300 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
GS 140	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter StA/AA mit Personal in Ausbildung	354	PÜ 7 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung)			
GS 150	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter StA/AA ohne Personal in Ausbildung	1.006	PÜ 7 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung)			
GS 160	IT-Angelegenheiten		landesspez. Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten

**Mittlerer und Schreibdienst (Serviceeinheiten)
Staats-/Anwaltschaften**

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 010	Strafsachen	Verfahrenseingänge	94	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 002.0 (Neuzugänge - alle Sachgebiete), Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwälte zusammen" lfd. Nr. 723.1 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren)			<p><u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 94 Minuten festgelegt.</p> <p><u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.</p>

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 012	Strafvollstreckungssachen - Vollstreckung von Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung, Vollstreckung von Maßregeln mit und ohne Bewährung	Verfahrenseingänge	449	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 755.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung), 756.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist), 757.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung), 758.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist)			Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für das Produkt wird eine Basiszahl von 449 Minuten festgelegt. Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016: Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 013	Vollstreckung von Geldstrafen	Verfahrenseingänge	126 (MS 013a - Zust. Rpfl. u. elektr. Bearbeitung - 116 Min. MS 013b - Zust. Rpfl. keine elektr. Bearbeitung - 194 Min. MS 013c - Zust. SE u. elektr. Bearbeitung - 110 Min. MS 013d - Zust. SE keine elektr. Bearbeitung - 156 Min)	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 759.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Geldstrafe)	110	Thüringen ist dem cluster "c" zuzuordnen.	<p><u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 126 Minuten festgelegt. Die Clusterung der Basiszahl wird zunächst für die landesspezifische Festlegung freigegeben. Prüfauftrag an LAG I - Anpassung der Clusterung:</p> <p><u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Bezüglich des Produktes MS 013 sind im Gleichlauf zum Produkt GS 060 vier Cluster zu bilden: Cluster a: Vollstreckung von Geldstrafen durch Rechtspfleger mit elektronischer Geldstrafen-vollstreckung, Basiszahl 116 Minuten; Cluster b: Vollstreckung von Geldstrafen durch Rechtspfleger ohne elektronische Geldstrafenvollstreckung, empfohlene Basiszahl 194 Minuten; Cluster c: Vollstreckung von Geldstrafen durch Service-Einheiten mit elektronischer Geldstrafenvollstreckung, empfohlene Basiszahl 110 Minuten; Cluster d: Vollstreckung von Geldstrafen durch Service-Einheiten ohne elektronische Geldstrafenvollstreckung, empfohlene Basiszahl 156 Minuten. Es bleibt den LJV'en hinsichtlich der vorgenannten Produkte der Serviceeinheiten unbenommen, die durch den Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 in TOP 6 Ziffer 2 letzter Satz eingeräumten Anpassungen vorzunehmen.</p> <p><u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.</p>

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 014	Vollstreckung von Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeld, Erzwingungshaftsachen	Verfahrenseingänge	41	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 760.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Geldbuße), 761.0 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist ein Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz), 761.1 (Zahl der Personen, gegen die zu vollstrecken ist eine Erzwingungshaft)			<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 41 Minuten festgelegt. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können.
MS 015	AR-Verfahren und Gnadensachen (landesspez.)	Verfahrenseingänge	67	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 751.0 (Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen) 752.0 (Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung) 753.0 (In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen)		in diesem Produkt werden auch die Gnadensachen bewertet	<u>Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015:</u> Für das Produkt wird eine Basiszahl von 67 Minuten festgelegt. <u>Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016:</u> Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.
MS 016	Gnadensachen		landesspez. Feslegung			wird dem Produkt MS 015 zugeschlagen	
MS 017	Rehabilitierungsverfahren		landesspez. Feslegung		94	Bewertung entsprechend Produkt MS 010	
MS 018	Rufbereitschaft		landesspez. Feslegung			fällt hier nicht an	

Produkt Nr.	PEBB\$Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 020	Bereitschaftsdienst		landesspez. Festlegung			fällt hier nicht an	Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016: Das Produkt wird zur landesspezifischen Festlegung freigegeben.
MS 030	Ordnungswidrigkeiten	Verfahrenseingänge	35	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 724 (Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz)			Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für das Produkt wird eine Basiszahl von 35 Minuten festgelegt. Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016: Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 040	UJs-Verfahren	Verfahrenseingänge	12	Tabelle ELP 1.2.II Spalte "Staatsanwaltschaft insgesamt" lfd. Nr. 723.2 (Anzeigen gegen unbekannte Täter betreffend sonstige UJs-Verfahren)			Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für das Produkt wird eine Basiszahl von 12 Minuten festgelegt. Kommissionsbeschluss vom 13.4.2016: Die Kommission stellt zu den Produkten MS 010, MS 012, MS 013, MS 014, MS 015, MS 030, MS 040 fest, dass die Unterschiede in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von MESTA auf der Grundlage ihres Beschlusses in der Sitzung vom 29. September bis 1. Oktober 2015 zu TOP 6 Nr. 2 durch landesspezifische Festsetzungen berücksichtigt werden können. Die Kommission stellt fest, dass aufgrund von Unterschieden in der Organisationsform in den Ländern in Bezug auf den Einsatz von Amtsanwälten bei den Basiszahlen im Servicebereich keine weitere bundeseinheitliche Festlegung erforderlich ist; es verbleibt insofern bei dem Beschluss der Kommission in ihrer Sitzung vom 29. September bis zum 1. Oktober 2015, dort TOP 6 Nr. 2.
MS 050	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte		landesspezifische Festlegung		290 Minuten + tatsächliche Freistellung	Die Bewertung der örtlichen Richter-/Personalvertretungen erfolgt mit einer Basiszahl von 290 Minuten je Kopfzahl des entsprechenden Dienstes. Stufenvertretungen werden im Rahmen der tatsächlichen Freistellung berücksichtigt.	
MS 060	Ausbildung		landesspezifische Festlegung		0,15 je 12 Monate	Ausbildung am Arbeitsplatz wird mit 0,15 je 12 Monate Ausbildungszeit berücksichtigt.	
MS 070	Fortbildung		landesspezifische Festlegung		500 + Anzahl der Fortbildungstage	Die interne Fortbildung wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet. Als landesspezifische Basiszahl wird die externe Fortbildung nach dem tatsächlichen Einsatz bewertet, d.h. 1 Tag Fortbildung wird als 1 Tag (gerundet 500 Minuten) beim Personalbedarf angerechnet. Der Personalbedarf kommt den Behörden zugute, bei denen entsprechende Fehlzeiten entstanden sind.	

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung
MS 090	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter STA/AA mit Personal in Ausbildung	428	PÜ 7 Personalbestand BZU ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde einschließlich Personal in Ausbildung)			Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für das Produkt wird eine Basiszahl von 428 Minuten festgelegt.
MS 100	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Kopfzahl der Mitarbeiter STA/AA ohne Personal in Ausbildung	1633	PÜ 7 Personalbestand BOA ZKi (Kopfzahl der Mitarbeiter der Behörde ohne Personal in Ausbildung)			Kommissionsbeschluss vom 29.9.2015: Für das Produkt wird eine Basiszahl von 1633 Minuten festgelegt.
MS 110	IT-Angelegenheiten		landesspezifische Festlegung				

VE = Verfahrenserhebung
ME = Monatserhebung
Bes. ME = Besondere Monatserhebung
PÜ = Personalübersichten